Postscheck und Postscheckvertrag

nach dem Scheckgesetze vom 11. März 1908 und nach der Postscheckordnung vom 6. November 1908.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Alfred Schubert

Ober-Postpraktikant in Kiel.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545810_0050

Dem Andenken
meiner Eltern und meiner Schwester.

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung.

§ 1. Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Schecks 1
§ 2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Postschecks und die Geschichte seiner Einführung 3

Erster Teil.

Die juristische Bedeutung des Postscheeks und Postscheckvertrages.

I. Die formellen Bedingungen.

§ 3. a) Grundlagen und Inhalt des Vertrages 8
b) Das Wesen der Zahlkarte und der Überweisung . 15
§ 4. Die wesentlichen Erfordernisse des Postschecks und das Postscheckformular 17

II. Die rechtliche Natur.

§ 5. Rechtliche Natur des Postschecks 31
§ 6. Begriff des Guthabens 32
§ 7. Der Postscheckvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag . 40

Zweiter Teil.

Die Rechtswirkungen des Postscheckvertrages.

I. Unmittelbare Rechtswirkungen.

§ 8. Das rechtliche Verhältnis zwischen Kontoinhaber und Postscheckamt.
a) Rechte und Pflichten der Kontrahenten 45
b) Die Haftung 51
c) Die Lösung des Vertrages 54

II. Abgeleitete Rechtswirkungen.

§ 9. Das rechtliche Verhältnis zwischen Aussteller und Scheknehmer 58
§ 10. Das rechtliche Verhältnis zwischen Postscheckamt und Scheckinhaber 62

Schluß.

§ 11. Zur gesetzlichen Regelung des Postscheckverkehres . . 64

Literatur.

Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. 46. Ausgabe. Reichsdruckerei, Dezember 1908.

Amtsblatt des Reichs-Postamts. Berlin 1909.

Archiv für Post und Telegraphie, Beiheft zum Amtsblatt des Reichs-Postamts. Jahrgänge 11, 17, 26, 27, 36. Berlin 1883, 1889, 1898, 1899, 1908.

Aschenborn, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. 10. 1871 und die Vorschriften der Reichsverfassung über das Post- und Telegraphenwesen. Art. 48—52. Berlin 1908.

Aschenborn, Der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr. Vortrag. Berlin 1909.

Birnbaum, Über Checks. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 30, neue Folge Bd. 15. Stuttgart 1885.

Buff, Das deutsche Scheckgesetz. Stuttgart und Leipzig 1908.

v. Canstein, Der Scheck nach dem österreichischen Gesetze vom 3. 4. 1906. Berlin 1906.

Cohn, Zur Geschichte der Checks. Zur Lehre vom Check. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 1. Stuttgart 1878.

Cohn, Die Kreditgeschäfte. Die Zahlungsgeschäfte. In Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 3. Leipzig 1885.

Cohn, Die neueren Checkgesetzgebungen und Checkgesetzentwürfe. In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 12. Stuttgart 1897.

Cohn s. v. „Check" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 3. 2. Aufl. Jena 1900.

Conrad, Die materiellen Voraussetzungen und die Form des Schecks. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 57, neue Folge Bd. 42. Stuttgart 1906.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. Stuttgart 1909 und (nur in Anm. 20 zu § 6 dieser Abhandlung zitiert) 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 4. Aufl. Jena 1903. (In 5. Aufl., Jena 1909, erschienen Bd. 1 Abt. 1: Allgemeine Lehren; Das Recht der Forderungen. 1. Teil.)

Deutsche Juristenzeitung 4. Jahrg. Nr. 8. Berlin 1899.

Dienstanweisung für die Postanstalten über den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr. Berlin 1908.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 8. Aufl. Berlin 1903.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 47. Leipzig 1901.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 17. Leipzig 1888.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Bd. 23. Stuttgart 1878.

Fick, Die Frage der Checkgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent. Zürich 1897.

Funk, Über die rechtliche Natur des Cheque. Vortrag. Wien 1878.

Hanseatische Gerichtszeitung. 12. Jahrg. Hamburg 1891.

Hasenpatt, Die rechtliche Natur des Postschecks. Diss. Berlin 1901.

Heim, Scheckgesetz. Leipzig 1908.

Hoppenstedt, Der Scheckgesetzentwurf von 1907. Kritik und Abänderungsvorschläge. Berlin 1908.

Kapp, Der Check. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 30, neue Folge Bd. 15. Stuttgart 1885.

Kirschberg, Der Postscheck. Leipzig 1906.

Kuhlenbeck, Der Check. Leipzig 1890.

Kuhlenbeck, Das deutsche Scheckgesetz. Breslau und Leipzig 1908.

Lessing, Scheckgesetz. München 1908.

Lünsmann, Der Giro- und Scheckverkehr und die Frage seiner Organisation durch die deutsche Post. Diss. Straßburg 1908.

Mittelstein, Beiträge zum Postrecht. Berlin 1891.

Pavliceck, Der Check. Wien 1898.

Schanz s. v. „Scheck" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. 2. 2. Aufl. Jena 1907.

Schott, Das Transportgeschäft. In Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 3. Leipzig 1885.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Neue, 3. Folge 5. Bd. 1.—12. Heft (der ganzen Reihe 60. Bd.). München und Berlin 1905.

Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg i. B. und Leipzig 1897.

Späing, Der Girovertrag der deutschen Reichsbank. Diss. Bonn 1906.
Staub, Kommentar zur Wechselordnung. Bearbeitet von J. und M. Stranz. 6. Aufl. Berlin 1909.
Verhandlungen des Reichstages. VIII. Legislaturperiode 1. Session 1890/92 Drucks. Nr. 736; X. Legislaturperiode 1. Session 1898/1900 Drucks. Nr. 469; XII. Legislaturperiode 1. Session 1907/08 Drucks. Nr. 393, 566, 747.

Abkürzungen.

Den Abkürzungen sind die „Vorschläge des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken", Berlin 1905, zugrunde gelegt. Außerdem ist abgekürzt:

Ausführungsbestimmung	durch	AB.
Postscheckordnung	„	PSchO.
Scheckgesetz	„	SchG.

Einleitung.

§ 1.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Schecks.

Wie weit das Scheckverfahren im Altertum ausgebildet gewesen ist, steht noch nicht fest. Nach den jetzt vorliegenden Ergebnissen der Papyrusforschung muß man aber annehmen, daß schriftliche Anweisungen auf die von Kunden deponierten Guthaben schon bei den Bankiers der Griechen und Römer üblich gewesen sind.[1])

Aus dem Mittelalter lassen sich zahlreiche auf Abgaben usw. bezügliche Anweisungen der öffentlichen Gewalten nachweisen, welche als Vorläufer des Schecks anzusehen sind. In Italien (Genua) z. B. hat der Staat solche Anweisungen schon im 13. Jahrhundert ausgestellt. Italien ist auch, wie Cohn ausführt, die Heimat der Bankdepotanweisung, des regulären Schecks.[2])

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts finden wir ferner in den „Kassiersbriefje" der Niederlande Anweisungen auf private, von „Kassiers" gewerbsmäßig aufbewahrte Guthaben.[3])

---

[1]) Lünsmann, Der Giro- und Scheckverkehr und die Frage seiner Organisation durch die deutsche Post, Diss. Straßburg 1908, S. 17, 18.

[2]) Cohn s. v. „Check" im Handwörterb. der Staatswissenschaften 2. Aufl., Jena 1900, Bd. 3 S. 24.

[3]) s. Anm. 2.

Auch in England tauchten etwa zu derselben Zeit wie in den Niederlanden solche Anweisungen auf. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde dort der Ausdruck „checker“ üblich, der bald durch „check“ ersetzt wurde. Das Wort stammt sprachlich vom englischen exchequer (lat. scaccarium, franz. échiquier), welches wieder von chess, franz. échecs (Schachspiel, von einem schachbrettmäßigen Tuch oder Zahlungsbrett) abzuleiten ist.[4])

In England und, nach Überspringung des Ozeans, in Nordamerika ist der durch das Clearingsystem ausgestaltete Scheckverkehr zu hervorragender Bedeutung gelangt.

In Deutschland entwickelte sich auf den Meßplätzen, besonders in Hamburg, bald nach 1600 der kaufmännische Brauch, zur Vermeidung von Barzahlungen Gelder bei Kassehaltern zu deponieren und mittels schriftlicher Anweisung abzuheben und zu verrechnen.[5]) Um die Mitte des 19. Jahrhunderts nahm der deutsche Scheckverkehr dadurch größeren Umfang an, daß angesehene Banken — z. B. der Berliner Kassenverein, die Danziger Privataktien-Bank — den Scheck in ihren Geschäftsbetrieb einführten. Als dann im Jahre 1876 durch das Bankgesetz v. 14. 3. 1875 bei der Reichsbank der Giroverkehr eröffnet sowie im Jahre 1883 die erste Abrechnungsstelle in Berlin errichtet wurde und die meisten großen Bankhäuser sich diesem Verkehr anschlossen, gewann der Scheck sehr schnell weiten Boden.

Zugleich aber mit dieser Periode des Aufblühens begannen Mängel im deutschen Scheckverkehr sich fühlbar zu machen: Dem Scheck fehlte die gesetzliche Regelung. Es gab jedoch zahlreiche Stimmen, die sich gegen eine

---

[4]) vgl. Cohn, Die Zahlungsgeschäfte, in Endemanns Handb., Leipzig 1885, Bd. 3 S. 1135 ff. und Schanz s. v. „Scheck“ in Elsters Wörterb. der Volkswirtschaft 2. Aufl., Jena 1907, Bd. 2 S. 757.

[5]) Cohn, Zur Geschichte des Checks, ZVerglR. Bd. 1 S. 155, Stuttgart 1878.

solche Regelung aussprachen, und für und wider ein Scheckgesetz entbrannte ein lebhafter Kampf, an dem sich Wissenschaft und Praxis beteiligten, und der im Jahre 1892 dahin führte, daß ein Scheckgesetzentwurf mit Begründung von der Regierung dem Reichstage vorgelegt wurde.[6]) Der Entwurf kam aber nicht zur Verhandlung, da vorher die Auflösung des Reichstages erfolgte.

Der Kampf dauerte nun fort, bis die Verhältnisse auf dem Geldmarkte im Jahre 1907 zu einer dem Verkehr Rechnung tragenden gesetzlichen Regelung des Scheckwesens drängten. Nachdem der Reichstag in der Sitzung vom 10. 5. 1907 eine Resolution angenommen hatte, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, möglichst bald eine Gesetzesvorlage zu machen, durch welche eine Regelung des Scheckverkehrs erfolgen sollte,[7]) wurde am 13. 7. 1907 der vorläufige Entwurf eines Scheckgesetzes in Nr. 166 des Reichsanzeigers veröffentlicht und, nachdem er im allgemeinen günstig beurteilt worden war und nach einigen Änderungen die Zustimmung des Bundesrates erhalten hatte, am 9. 1. 1908 mit einer ausführlichen Begründung dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt.[8]) Der Reichstag entschied sich bejahend. Das Scheckgesetz wurde am 14. 3. 1908 in Nr. 12 des Reichsgesetzblattes (S. 71 ff.) veröffentlicht.

§ 2.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Postschecks und die Geschichte seiner Einführung.

Die gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs ist aus der Erkenntnis des großen Nutzens, ja der Notwendigkeit dieses Zahlungswesens entsprungen. Die Begründung zum

---

[6]) RT. VIII. LP. 1. Sess. 1890—1892 Drucks. Nr. 736.
[7]) RT. XII. LP. 1. Sess. 1907/08 Drucks. Nr. 393.
[8]) RT. XII. LP. 1. Sess. 1907/08 Drucks. Nr. 566.

Scheckgesetz bezeichnet als Vorteile der Benutzung des Schecks die Ersparung der eigenen Kassenhaltung und damit die Erleichterung und Sicherung des Zahlungsgeschäftes sowie die Ausnutzung verfügbaren Kapitals zum Vorteile der Allgemeinheit. „Während auf der einen Seite", so heißt es in den Motiven,[1]) „die Zahl der Umsätze zunimmt, werden andrerseits dem Lande Umlaufsmittel erspart. Der Bedarf an barem Gelde wie an Banknoten wird vermindert." Dieses volkswirtschaftliche Ideal kann natürlich durch Erlaß des Scheckgesetzes allein nicht verwirklicht werden. Das allgemeine Vertrauen in den Scheck wird durch die geschaffene Rechtssicherheit zwar erheblich gestärkt, aber das erstrebte Ziel, die Anwendung dieses feinsten Zahlungssurrogats im täglichen geschäftlichen Verkehr auch des kleinen Kaufmannes, Handwerkers und Landwirtes, kann nur erreicht werden, wenn den breiteren Volksschichten überall, selbst an kleinen Orten bequeme Gelegenheit zur Benutzung der für den Scheckverkehr unerläßlichen Einrichtungen gegeben wird. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Reichs-Postverwaltung mit ihren etwa 15 000 Postanstalten in der besten Lage.

Schon 1879 war die Reichs-Postverwaltung behufs Erleichterung und Vermeidung des Bargeldumsatzes im Verkehr der Postkassen untereinander in das Giroverfahren der Reichsbank eingetreten.[2]) Dann war dieses Verfahren auch für den Verkehr mit dem Publikum, nämlich zur Begleichung der auf Postanweisungen auszuzahlenden Beträge, eingeführt[3]) und 1888 auch auf die Einzahlung von Postanweisungsbeträgen, zunächst freilich nur für einzelne Behörden, ausgedehnt worden. Von 1891 ab wurde es, erst versuchsweise an einigen Orten, bald aber uneingeschränkt, dem gesamten Publikum, soweit es zu den Girokunden der

[1]) Begr. S. 8.

[2]) Archiv für Post und Telegraphie 11. Jahrg., Berlin 1883, S. 447.

[3]) Archiv 17. Jahrg., Berlin 1889, S. 1 ff.

Reichsbank gehörte, zugänglich gemacht,[4]) so daß auf Antrag die bei den Postanstalten eingehenden Postanweisungen nicht bar ausgezahlt, sondern dem betreffenden Reichsbankgirokonto gutgeschrieben wurden; ferner brauchten die mittels Postanweisung abzusendenden Geldbeträge bei den Postanstalten nicht bar beglichen zu werden, sondern konnten in Schecks auf die Reichsbank eingezahlt werden.

Allein diese Vorteile bestanden eben nur für die Girokunden der Reichsbank, nicht aber für den mittleren und kleinen Geschäftsmann und Handwerker. Im Jahre 1899 wurde daher dem Reichstage mit dem Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1900 als Anlage XIV a des Etats eine Vorlage nebst Denkschrift zugestellt,[5]) in der die für die Einführung eines Postscheckverfahrens sprechenden Gründe dargelegt waren. Der Reichstag machte jedoch seine Genehmigung von Bedingungen abhängig,[6]) die der Regierung unannehmbar erschienen. So unterblieb damals die Einführung des Postscheckverkehres.

Die Angelegenheit ruhte nun, bis die Geldnot des Jahres 1907 — im Dezember 1907 betrug der Reichsbankdiskont $7^1/_2\,\%$ — mit zwingender Notwendigkeit die Popularisierung eines das Hartgeld ersetzenden neuen Zahlungsmittels forderte. Wieder stellte die Reichs-Postverwaltung sich in den Dienst der Sache, und diesmal erteilte der Reichstag der in Form einer „Ergänzung zum Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf das Rechnungsjahr 1908“ unter Beifügung einer neuen Denkschrift[7]) ge-

[4]) Archiv 26. Jahrg., Berlin 1898, S. 268.

[5]) RT. X. LP. Session 1898/1900 Drucks. Nr. 469. Die Denkschrift ist abgedruckt im Archiv für Post und Telegraphie 27. Jahrg., Ergänzungsheft zu Nr. 23, Berlin 1899.

[6]) § 6 des Gesetzes betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1900 v. 30. 3. 1900 (RGBl. Nr. 13 S. 140).

[7]) RT. XII. LP. 1. Session 1907/08 Drucks. Nr. 747. Die Denkschrift ist abgedruckt im Archiv für Post und Telegraphie 36. Jahrg. Nr. 7, Berlin 1908.

forderten Einführung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs seine Zustimmung, nachdem der Staatssekretär des Reichs-Postamtes in der 1. Lesung v. 31. 3. dieses Ergänzungsetats noch einmal die weite Perspektive, die sich dem neuen Verkehrsgebiete öffne, gezeigt hatte.[8])

Durch § 2 des Gesetzes, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, v. 18. 5. 1908 wurde der Reichskanzler ermächtigt, diesen Verkehr einzuführen und die Bestimmungen über dessen Benutzung durch eine dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegende Verordnung zu treffen.[9])

Die Verordnung ist am 6. 11. 1908 als „Postscheckordnung“ erlassen worden und, mit Ausführungsbestimmungen der Postverwaltung versehen, am 1. 1. 1909 in Kraft getreten.[10])

Zu demselben Zeitpunkte sind die neun im Etat bestimmten Postscheckämter eröffnet worden.[11])

Man hat zunächst den Weg der Verordnung gewählt, um der Postverwaltung freie Bahn zur Sammlung und Verwertung von Erfahrungen auf dieser für sie neuen Verkehrsstraße zu lassen. Dies kann in einigen Jahren geschehen sein.

Die gesetzliche Regelung der grundsätzlichen Vorschriften über den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr soll daher — nach § 2 des erwähnten Gesetzes v. 18. 5. 1908 — bis zum 1. 4. 1912 erfolgen.

---

[8]) Der Staatssekretär Kraetke sagte in seiner die Beratung einleitenden Rede: „Ich darf daran erinnern, daß 1896 der Umsatz an Postanweisungsgeldern 5 Milliarden betragen, und daß bis 1906 diese Summe sich auf 11 Milliarden gesteigert hat“. Vgl. Arch. 36. Jahrg., Berlin 1908, S. 297.

[9]) RGBl. Nr. 25 S. 197.

[10]) Die Publikation der PSchO. ist in Nr. 54 des RGBl. S. 587 ff. erfolgt.

[11]) Die Postscheckämter, auch die von der bayerischen und der württembergischen Postverwaltung eingerichteten, sind in der PSchO., AB. zu § 1 aufgeführt.

Der Erlaß der Postscheckordnung, d. h. die Einführung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs, ist nicht eine Folge des Scheckgesetzes gewesen. Ihr fast gleichzeitiges Erscheinen ist eine zufällige Koinzidenz. Die Postscheckordnung wäre m. E. nunmehr auch ohne das Scheckgesetz gekommen, aber ihr jetzt starkes, für einen Großbau tragfähiges Fundament hätte sie — auch das soll diese Abhandlung zeigen — nicht gehabt.

Erster Teil.

Die juristische Bedeutung des Postschecks und Postscheckvertrages.

I. Die formellen Bedingungen.

§ 3.

a) Grundlagen und Inhalt des Vertrages.

Die in der Wissenschaft viel umstrittene Frage, ob dem Scheck ein Vertrag zugrunde liegen muß,[1]) ist durch das Scheckgesetz in bejahendem Sinne gelöst worden; § 3 spricht nämlich von der Verpflichtung des Bezogenen aus dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse, d. h. aus dem Scheckvertrage, setzt einen solchen also voraus. Bei dem Postscheck vollends ist, wie sich aus dem Folgenden ergibt — auch abgesehen von der

[1]) Für das Erfordernis eines Vertrages: Cohn, Die Zahlungsgeschäfte l. c S. 1147ff.: „Kein Check ohne Checkvertrag" (S. 1148); Kapp, Der Check, Goldschmidts Z. Bd. 30 S. 366, Stuttgart 1885: „Soll aber der Chek seiner prinzipalen Bestimmung gemäß als Anweisung wirksam werden, so muß auch seine materielle Grundlage, welche ein zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen bestehender Vertrag bildet, vorhanden sein"; Kuhlenbeck, Der Check S. 74, Leipzig 1890: „Eine solche Verpflichtung (zur Zahlung des Checks bei Präsentation) kann sich, sofern nicht etwa besondere gesetzliche Bestimmungen ergänzend eingreifen, nur aus einem rechtlich anerkannten Vertrage ergeben". Andrer Meinung: Birnbaum, Über Checks, Goldschmidts Z. Bd. 30 S. 7: „Das Verhältnis zwischen Checkaussteller und Bankier setzt aber nicht notwendig den Abschluß eines Vertrages voraus; es kann auch ohne besondere Vereinbarung durch die Art des Geschäftsverkehrs zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen begründet werden".

gesetzlichen Bestimmung —, das Vorhandensein eines Vertrages ohne weiteres zweifellos (vgl. auch weiter unten § 4 Anm. 5).

Der Postscheckvertrag stützt sich zunächst auf das Scheckgesetz, die Postscheckordnung nebst Ausführungsbestimmungen und zum Teil auf die zugleich mit der Postscheckordnung erschienene „Dienstanweisung für die Postanstalten über den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr".[2]) Die weitere Grundlage bilden Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch und Wechselordnung.

Die Postscheckordnung ist als lex contractus anzusehen. Sie bestimmt über die äußeren Formen, in denen sich der Postscheckvertrag zu bewegen hat. Sie ist in ähnlicher Weise Bestandteil des Vertrages zwischen Post und Publikum, wie die Postordnung v. 20. 3. 1900 es nach § 50 Abs. 2 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs ist.[3])

Die Ausführungsbestimmungen zur Postscheckordnung müssen ihrem Inhalte nach als Erläuterung der Postverwaltung über ihre Vertragsauffassung angesehen und insoweit von beiden Kontrahenten als Vertragsbestandteil respektiert werden.

Die Dienstanweisungen der Postverwaltung sind nicht für das Publikum bestimmt und daher an sich für dieses auch nicht maßgebend. Denn dem Publikum gegenüber kommt es, wie Schott zutreffend sagt,[4]) nur darauf an, daß der Beamte innerhalb seiner ihm durch Gesetz und Postordnung vorgezeichneten Stellung handelt. Mittelstein weist aber mit Recht darauf hin, daß die allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie in der Rechtsprechung wiederholt als wichtiges Auslegungsmittel postgesetzlicher

---

[2]) Eine amtliche Ausgabe der PSchO. und der Dienstanweisung ist in einem Bande in R. v. Deckers Verlag, Berlin 1908, erschienen.

[3]) vgl. Schott, Das Transportgeschäft, Endemanns Handb. Bd. 3 S. 533 f.

[4]) l. c. S. 534.

Bestimmungen angewendet worden ist.[5]) Hinsichtlich des Postscheckvertrages muß unbedingt auf die genannte Dienstanweisung eingegangen werden, denn sie enthält, worauf wir noch zurückkommen, die Bestimmungen über den Vertragsantrag.

Da in Bayern und Württemberg der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr ebenfalls mit dem 1. 1. 1909 zur Einführung gelangt und nach gleichen Grundsätzen geregelt worden ist wie im Reichs-Postgebiete[6]) — die Vorschriften der erwähnten Dienstanweisung gelten auch für den Wechselverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiete und Bayern und Württemberg[7]) —, so ist Art. 52 RV. überbrückt,[8]) und der Postscheckvertrag baut sich für das ganze Deutsche Reich einheitlich auf den erwähnten Grundlagen auf.

Die Postscheckordnung bestimmt im § 1: „Zur Teilnahme am Post-Überweisungs- und Scheckverkehr wird jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt auf ihren Antrag zugelassen. Der Antrag kann bei einem Postscheckamt oder einer Postanstalt gestellt werden".

Aus dem Erfordernis des Antrages ergibt sich, daß dem Postscheck unbedingt ein Vertrag mit der Postverwaltung zugrunde liegen muß, und daß dieser Vertrag sich

---

[5]) Mittelstein, Beiträge zum Postrecht S. 7/8, Berlin 1891; vgl. ROHG. Bd. 23 Nr. 4, Stuttgart 1878; RGSt. Bd. 17 S. 147, Leipzig 1888.

[6]) PSchO., AB. zu § 15. Die Verordnungen aller drei Verwaltungen über den Postscheckverkehr, die dabei anzuwendenden Formulare und die Gebühren stimmen überein.

[7]) Vorbem. zur DAnw.

[8]) Seydel, Komm. z. VU. für das Deutsche Reich 2. Aufl. S. 91 u. 297, Freiburg i. B. u. Leipzig 1897; vgl. auch Aschenborn, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. 10. 1871 und die Vorschriften der RV. über das Post- und Telegraphenwesen Art. 48—52 S. 20 f. Anm. 36, Berlin 1908. Ein näheres Eingehen auf die Frage liegt nicht im Rahmen dieser Abhandlung.

aus dem Antrage und der Genehmigung des Antrages zusammensetzt. Über die Form, in der der Antrag zu stellen ist, bestimmt die Postscheckordnung nichts. Wer aber mündlich bei einem Postamt oder einer Postagentur seine Absicht zur Teilnahme am Post-Überweisungs- und Scheckverkehr kundgibt, erhält ein Formular zur Ausfüllung. Für den Antrag wird nämlich im allgemeinen Schriftlichkeit von der Postverwaltung gefordert, denn die schon erwähnte Dienstanweisung bestimmt: „Zu den Anträgen auf Eröffnung eines Postscheckkontos sind in der Regel die amtlich hergestellten Formulare (Anl. 1) zu benutzen“.[9]) Wenn danach also auch ein nicht mittels Formulars abgegebener Antrag zulässig ist, so muß er doch schriftlich sein[10]) und die nach dem Formular verlangten Erklärungen und die Unterschrift des Antragstellers enthalten. Nur wenn er bei einem Postscheckamte unmittelbar gestellt wird, kann, wie Aschenborn mitteilt, von der Schriftform abgesehen werden.[11])

Der Antrag geht auf Eröffnung eines Postscheckkontos bei einem Postscheckamte. Wird er, was auch zugelassen ist, bei einer anderen Postanstalt gestellt,[12]) so fällt dieser lediglich die Vermittlerrolle zur Weitergabe des Antrages an das Postscheckamt zu, was in der Bestimmung der

---

[9]) l. c. § 2 II: Die Aufnahme dieser Bestimmung in die PSchO. oder doch in die AB. zur PSchO. ist offenbar deshalb unterblieben, weil der Postverwaltung mehr Spielraum für Entscheidungen in Ausnahmefällen gelassen werden sollte. Man kann dies daraus schließen, daß in einem anderen Falle sogar die Zulässigkeit eines schriftlichen oder mündlichen Antrages daselbst ausdrücklich erwähnt ist (AB. zu § 4 I).

[10]) l. c. § 2 III.

[11]) Aschenborn, Der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr, Vortrag S. 14, Berlin 1909.

[12]) PSchO. § 1 I. Ich fasse in dieser Abhandlung Postscheckamt, Postamt und Postagentur unter die Bezeichnung „Postanstalt“ als den Oberbegriff zusammen.

Dienstanweisung „zu einer Ablehnung des Antrages ist das Postamt nicht befugt“ [13]) noch besonders zum Ausdruck kommt.

Wenn nun auch nach dem Wortlaut von § 1 PSchO. die Annahme des formell richtigen Antrages von vornherein gewährleistet erscheint, und obgleich seine willkürliche Ablehnung bei der Gesetzesnatur der Postscheckordnung rechtswidrig wäre und die Postverwaltung schadensersatzpflichtig machen würde,[14]) so bedarf der Antrag doch, da es sich ja um einen Vertrag handelt, der Annahme,[15]) zumal da dem Postscheckamte die Entscheidung über die Zulänglichkeit gewisser Anträge, die besonderen Erfordernissen unterliegen, überlassen ist;[16]) außerdem hängt die Annahme des Antrages von dem Eingang der — später zu besprechenden — „Stammeinlage“ ab.

Mit der Annahme des Antrages kommt der Vertrag zustande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht. Nach § 151 BGB. tritt diese Vereinfachung der Vertragsabschlußform bekanntlich in zwei Fällen ein: a) wenn eine Annahmeerklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist; b) wenn der An-

---

[13]) l. c. § 2 VI.

[14]) Auch die Auflösung des Vertrages darf durch das Postscheckamt nicht willkürlich erfolgen. Während z. B. die Reichsbank bei Abschluß ihres Girovertrages sich das Recht vorbehält, den Vertrag ohne weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn sie die Aufhebung für angemessen erachtet (Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank VII A sub 12 S. 78 46. Ausg., Reichsdruckerei Dezember 1908), ist das Postscheckamt zur Lösung des Vertrages nur im Falle einer mißbräuchlichen Benutzung des Kontos seitens des Kontoinhabers befugt (PSchO. § 12).

[15]) BGB. §§ 145 ff.

[16]) PSchO. AB. zu § 1 I. Z. B. Erfordernis eines amtlichen Zeugnisses auf Verlangen des Postscheckamtes über die Vertretungsbefugnis bei nicht eingetragenen Vereinen usw.

tragende auf sie verzichtet hat. Für den Postscheckvertrag treffen beide Voraussetzungen zu. Denn eine Annahmeerklärung wird, was aus dem Wortlaut des § 1 PSchO. zu entnehmen ist, allgemein durch die Postscheckämter nicht erteilt, ist auch nach der Verkehrssitte ebensowenig zu erwarten wie etwa eine Annahmeerklärung über den Postbeförderungsvertrag. Daß ferner der Antragsteller die Annahme des Antrages für ausgemacht hält und daher auf die Annahmeerklärung verzichtet, ergibt der Wortlaut des Antrages und der Umstand, daß der Antragsteller in demselben Schreiben gleich die Einsendung eines Betrages auf das für ihn zu bildende Konto anzeigt. Sobald das Postscheckamt den eingesandten Betrag für den Antragsteller vereinnahmt, also das Postscheckkonto einrichtet, nimmt es den Antrag an, wodurch der Vertrag zustande kommt.

Ohne eine solche Einzahlung wird kein Postscheckkonto eröffnet. Die geringste Einlage, Stammeinlage, die das Konto des Teilnehmers stets aufweisen muß, beträgt 100 M,[17]) während die Höhe des Guthabens keiner Beschränkung unterliegt.[18]) Das Postscheckamt stellt nach Vereinnahmung des eingezogenen Betrages die von dem Antragsteller in dem Antrage bestellten Formulare durch den Aufdruck von Kontonummer und Kontobezeichnung fertig und übersendet sie dem Teilnehmer. Der Kontoinhaber hat alsdann seine Unterschrift bei dem Postscheckamte in der Form zu hinterlegen, die er bei Unterzeichnung der Postschecks usw. anwenden will.[19])

Nach dem Vertrage übernimmt die Postverwaltung gemäß der Postscheckordnung folgende Leistungen für den Kontoinhaber:

a) Auf das Konto können bei jeder Postanstalt — die Postämter und Postagenturen übernehmen die Vermittlung

[17]) PSchO. § 1 III.
[18]) PSchO. § 1 V.
[19]) PSchO. AB. zu § 6 III.

zwischen den beiden Kontrahenten Postscheckamt und Kontoinhaber — mittels „Zahlkarte“ weitere Einzahlungen im Einzelbetrage bis zu 10000 M durch den Kontoinhaber oder andere Personen, gleichviel ob sie ein Postscheckkonto haben oder nicht, gemacht werden.[20])

b) Die für den Kontoinhaber eingehenden Postanweisungen werden auf seinen Antrag seinem Konto gutgeschrieben.[21])

c) Die Gutschrift der von anderen Kontoinhabern für ihn angewiesenen Beträge auf sein Konto erfolgt ohne besonderen Antrag.[22])

d) Das Guthaben wird, soweit es die Stammeinlage von 100 M übersteigt, so zur Verfügung des Kontoinhabers gehalten, daß er darüber jederzeit in beliebigen Teilbeträgen durch Überweisungen auf ein anderes Postscheckkonto (durch Girobrief oder Giropostkarte, letztere zum Höchstbetrage von 1000 M) oder mittels Postschecks (Höchstbetrag 10 000 M) Bestimmung treffen kann.[23])

Als Entgelt für ihre Leistungen erhält die Postverwaltung den Zinsgenuß an dem Guthaben sowie — für Bareinzahlungen, Barrückzahlungen und Transaktionen — Gebühren.[24])

Beide Teile sind selbstverständlich an die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über den Scheck im allgemeinen und den Postscheck im besonderen gebunden.[25])

---

[20]) Zahlkarten bis zu 800 Mk. können auch den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden (PSchO. § 3 I u. VIII).

[21]) PSchO. § 4.

[22]) PSchO. § 5.

[23]) PSchO. §§ 6 I, 7 II Abs. 2 und 8 II Abs. 1.

[24]) PSchO. § 9.

[25]) Eine übersichtliche Darstellung des Post-Überweisungs- und Scheckverfahrens gibt Aschenborn in seinem erwähnten Vortrage.

Faßt man diese Leistungen und Gegenleistungen zusammen, so ergibt sich als Inhalt des Vertrages:

> Das Postscheckamt verpflichtet sich zur Entgegennahme barer Einzahlungen auf ein Konto, zur Ausführung von Zahlungsüberweisungen und zu Barauszahlungen, wogegen der Kontoinhaber die Verpflichtung übernimmt, die Gebühren zu zahlen und dafür zu sorgen, daß stets ein hinreichendes Guthaben vorhanden ist, aus dem das Postscheckamt die zur Ausführung der bezeichneten Verrichtungen etwa erforderlichen Mittel entnehmen kann. Die Bareinzahlungen können auf Grund des Vertrages von jedermann mittels Zahlkarte oder Postanweisung erfolgen, zu Überweisungen und zu Barauszahlungen dagegen ist in jedem Einzelfalle eine in bestimmter Form (Überweisung, Postscheck) zu erteilende Anordnung seitens des Kontoinhabers oder seines Stellvertreters erforderlich.

b) Das Wesen der Zahlkarte und der Überweisung.

Die Einzahlungen auf das Postscheckkonto erfolgen, wie erörtert, mittels Zahlkarte oder Postanweisung. Die Zahlkarte ist erst durch die Postscheckordnung eingeführt. Da sie aber ganz den Charakter der Postanweisung trägt, von der sie sich lediglich dadurch unterscheidet, daß sie nur zur Einzahlung auf ein Postscheckkonto benutzt werden kann, und da die rechtliche Natur der Postanweisung hinlänglich juristisch untersucht und festgestellt ist, erübrigt sich hier ein Eingehen auf dieses neue Zahlungsinstitut.

Ähnlich verhält es sich mit der „Überweisung“. Diese ist in ihrem juristischen Wesen nichts anderes als der bekannte „rote Scheck“ der Reichsbank. Sie hat die Übertragung einer bestimmten Geldsumme von dem Konto eines Teilhabers auf das eines anderen zum Gegenstande und ist

ebensowenig wie der erwähnte rote Scheck ein Scheck im Sinne des Gesetzes v. 11. 3. 1908, denn sie erfüllt nicht, wie wir später sehen werden, die essentiellen Erfordernisse des Schecks. Sie besteht nur für Kontoinhaber und kann auch nur vom Aussteller oder vom Remittenten an das Postscheckamt gegeben werden, eine Weiterbegebung ist also ausgeschlossen. Mit Recht hat sich daher die Postverwaltung, obgleich das Überweisungsformular auch auf rotem Papier hergestellt ist, von der bei der Reichsbank gebräuchlichen, juristisch inkorrekten Bezeichnung „roter Scheck" für diese Art der Anweisung losgemacht und die richtigere, unzweideutige Benennung „Überweisung" gewählt. Die rechtliche Natur einer solchen Überweisung und des ihr zugrunde liegenden Vertrages braucht im Hinblick auf die vorhandene wissenschaftliche Literatur über Giroanweisung und Girovertrag hier nicht ausführlich erörtert zu werden.

Das Überweisungsübereinkommen ist allerdings als „erweiterter Scheckvertrag"[1]) in dem Vertrage mit dem Postscheckamt enthalten und darf deshalb nicht übergangen werden, auch sind die Postverwaltungen auf die Pflege des Überweisungsverkehres ganz besonders bedacht.[2]) Trotzdem habe ich mir die juristische Erörterung des Postscheckvertrages — nicht des Postscheck- und Überweisungsvertrages — zur Aufgabe gemacht, nicht nur weil der Girovertrag schon gründlich behandelt worden ist, sondern weil mir auch bei dem Vertrage das Postscheckabkommen als das Wesentliche erscheint. Denn gerade der Postscheck ist es, der — nach der gesetzlichen Regelung des Schecks[3]) — dem Vertrage das neue, typische Gepräge

[1]) Späing, Der Girovertrag der deutschen Reichsbank S. 56, Diss. Bonn 1906.

[2]) Aschenborn, Vortrag l. c. S. 10.

[3]) Zum Unterschiede vom Postscheck nenne ich jeden anderen unter das Scheckgesetz fallenden Scheck „gewöhnlichen Scheck" und fasse beide Arten unter den allgemeinen Begriff „Scheck" zusammen.

gibt und auch nach seiner Natur und nach dem Vertragsinhalt dazu bestimmt ist, Gemeingut des Volkes, nicht nur, wie die Überweisung, der Kontoinhaber zu werden.

§ 4.

Die wesentlichen Erfordernisse des Postschecks und das Postscheckformular.

Was unter „Scheck" zu verstehen sei, ist in der Literatur viel erörtert worden, wobei sehr voneinander abweichende Ansichten zutage getreten sind.[1]) Das Scheckgesetz hat die Streitfrage beseitigt, indem es zwar von einer Definition „angesichts der Schwierigkeit, eine unzweideutige, das Wesen des Schecks sicher und vollinhaltlich wiedergebende Begriffsbestimmung zu geben",[2]) Abstand nimmt, dafür aber die Erfordernisse aufstellt, deren Erfüllung eine Urkunde zum Scheck machen.[3]) Es erübrigt sich daher, auf die vielen früheren Definitionsversuche einzugehen.[4])

Dagegen sind die Erfordernisse des Postschecks, wie sie sich aus Scheckgesetz und Postscheckordnung ergeben, näher zu betrachten.

---

[1]) Fick, Die Frage der Checkgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent, Zürich 1897, bringt auf S. 29 ff. eine große Anzahl mannigfacher, inhaltlich zum Teil sehr verschiedener Begriffsbestimmungen. Ebenso Pavlicek, Der Check, Wien 1898, S. 23; ferner Kapp, Der Check l. c. S. 340 ff.

[2]) Begr. S. 15.

[3]) SchG. § 1.

[4]) Treffend nennt Conrad (Die materiellen Voraussetzungen und die Form des Schecks, Goldschmidts Z. Bd. 57 S. 137, Stuttgart 1906) eine Legaldefinition des Schecks „gleichsam eine Zwangsjacke, die dem nach allen Seiten entwickelungsfähigen Rechtsinstitut angezogen wird".

Von grundlegender Bedeutung ist die Anordnung des Formularzwanges für den Postscheck durch die Postscheckordnung.[5]) Ein legales Erfordernis, wie Funk es wünscht,[6]) ist das Scheckformular nicht geworden, m. E. mit Recht, denn eine solche Bestimmung kann unbedenklich der privaten Vereinbarung überlassen bleiben, während sie als Gesetzesvorschrift ebenso wie bei dem Wechsel eine unnötige Beschränkung des Verkehrs bedeuten würde. Daß andrerseits die von Cohn gegen den Formularzwang angeführten Gründe — Erschwernis und Verteuerung des Verkehrs[7]) — zu weit gehen, beweist die ausgedehnte Anwendung in der Praxis, der auch die Postscheckordnung aus Betriebsrücksichten gefolgt ist. Sie schreibt vor: „Zu Überweisungen und Schecks dürfen nur Formulare benutzt werden, die vom Postscheckamte bezogen worden sind".[8])

Der Postscheck hat folgenden Formularwortlaut:

„Das Kaiserliche Postscheckamt in .....

zahle gegen diesen Scheck aus $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Guthaben

den Betrag von ..... Mark ..... Pf. an .....

in .....

(Ort) ....., den ... ... 19.....

Unterschrift:

.....".

Nach dem Gesetz muß ein gültiger Scheck im Text als Scheck bezeichnet sein. Das Gesetz wendet die

---

[5]) Wie Conrad l. c. S. 70 richtig bemerkt, ergibt sich bei dem obligatorischen Formularscheck allein aus dem Papier der Vertrag als wesentliches Erfordernis des Schecks, denn aus der Ausstellung auf einem solchen Formular ist ersichtlich, daß ein Vertrag vorangegangen sein muß.

[6]) Funk, Über die rechtliche Natur des Cheque, Vortrag, S. 14, Wien 1878.

[7]) Cohn, Zur Lehre vom Check, ZVerglR. Bd. 1 S. 429 f., Stuttgart 1878.

[8]) PSchO. § 6 I.

germanisierte Schreibart des Wortes Scheck an, und man wird sich dieser Schreibweise, nachdem die Urkunde durch das Gesetz zu einem deutschen Rechtsinstitut gemacht worden ist, auch zu bedienen haben. Daß aber der Gebrauch der Schreibweise „Check“ die in deutscher Sprache abgefaßte Urkunde nicht als gültigen Scheck im Sinne des Gesetzes charakterisiert, wie Heim meint,[9]) ist nicht zutreffend, denn der Ausdruck „Check“ — auch im § 24 des Wechselstempelsteuergesetzes v. 4. 6. 1879 noch angewendet, im Abänderungsentwurf Art. 1 XIV bereits „Scheck“ geschrieben — ist unzweideutig dasselbe Wort wie das im Gesetz gebrauchte, nur in alter Schreibart. Außerdem fordert das Gesetz nur die Bezeichnung „als Scheck“, worauf Buff mit Recht seine Ansicht stützt, daß auch ein gleichwertiger Ausdruck genüge.[10]) Die Begründung bedient sich ebenfalls wiederholt dieser Wendung.[11]) Die Schreibart wird mithin wohl empfohlen, aber nicht stricti iuris verlangt.[12])

Für den Postscheck ist diese Frage durch den Formularzwang erledigt: Das Formular trägt die Bezeichnung „Scheck“.

Die weitere Frage, ob es zweckmäßig sei, die Scheckklausel im Text zu fordern, entscheidet das Gesetz bejahend. Man wird auch Ficks Ansicht, daß durch Aufnahme der Scheckklausel in den Kopf der Urkunde, etwa durch Stempelabdruck, Fälschungen hinreichend vorgebeugt werde,[13]) nicht beipflichten können. Der Gesetzgeber ist übrigens der Wechselordnung gefolgt.[14]) Das Postscheckformular entspricht dem legalen Erfordernis.

---

[9]) Heim, Scheckgesetz, Leipzig 1908, S. 8/9.

[10]) Buff, Das deutsche Scheckgesetz, Stuttgart u. Leipzig 1908, S. 21.

[11]) Begr. S. 15, 16.

[12]) vgl. die Ausführungen bezüglich des Wechsels in Staubs Komm. z. WO., bearbeitet von J. u. M. Stranz, 6. Aufl., Berlin 1909, S. 17.

[13]) Fick l. c. S. 176/77.

[14]) WO. Art. 4 Nr. 1; Begr. S. 16.

Der Scheck muß ferner eine an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, die Unterschrift des Ausstellers sowie die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung enthalten.[15])

Im Postscheckformular ist dem Vordruck entsprechend als Bezogener das Postscheckamt, welches honorieren soll, anzugeben. Dies ist nach der Postscheckordnung stets dasjenige Postscheckamt, welches das Konto des Ausstellers führt, und bei diesem Amt ist der Postscheck auch zu präsentieren.[16]) Daher kann stets nur der Sitz des das Konto führenden Postscheckamtes Zahlungsort sein. Die Bestimmung im § 5 SchG., nach welcher der Ausstellungsort dann als Zahlungsort gilt, wenn bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen ein Ort nicht angegeben ist, käme also für den Postscheck nur in Betracht, sofern der Ausstellungsort zugleich Sitz des das Konto führenden Postscheckamtes ist. In der Praxis wird übrigens dem Fehlen der erwähnten Ortsangabe wirksam vorgebeugt, indem die von der Postverwaltung ausgegebenen Formulare die Bezeichnung des zuständigen Postscheckamtes vorgedruckt erhalten.

Die Postscheckämter fallen unter diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, welchen im Scheckgesetz die passive Scheckfähigkeit zuerkannt wird.[17]) Der gültige Postscheck ist daher, sofern er nicht vor dem auf ihm angegebenen Ausstellungstage in Umlauf gesetzt wird, stempelfrei.[18])

Der Natur der Anweisung wird das vorgedruckte Wort „zahle“ im gesetzlichen Sinne gerecht. Die Begründung sagt ausdrücklich, das Wort „Anweisung“ sei nicht in dem Sinne formales Erfordernis, daß nicht auch

---

[15]) SchG. § 1 zu 2—4.

[16]) PSchO. AB. zu § 8 III.

[17]) SchG. § 2 zu 1 und Begr. S. 18.

[18]) SchG. § 29; s. auch §§ 1, 2, 7, 25, 26.

ein gleichbedeutender Ausdruck oder die Fassung „zahlen Sie“ erlaubt wäre.[19]) Quittungsschecks sind dagegen nicht Schecks im Sinne des Gesetzes, weil sie die Anweisungsform nicht aufweisen.

Die aktive Scheckfähigkeit richtet sich, da das Scheckgesetz darüber nichts sagt, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über Geschäftsfähigkeit.[20]) In Anlehnung an diese Bestimmungen gibt die Postscheckordnung aus Betriebsrücksichten für gewisse Fälle noch einige die Legitimationsprüfung des Antragstellers betreffende besondere Vorschriften.[21])

Es muß ferner eine Anweisung des Ausstellers vorliegen, der sich bei diesem Rechtsgeschäfte natürlich auch durch Erteilung einer Vollmacht den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes entsprechend vertreten lassen kann.[22]) Um die Vertretungsberechtigung in jedem Falle leicht prüfen zu können und sich vor Fälschungen zu schützen, fordert die Postverwaltung durch die Postscheckordnung,[23]) daß derjenige Kontoinhaber, welcher wünscht, daß zur Ausstellung von Schecks für ihn andere Personen berechtigt sein sollen, deren Unterschriften dem Postscheckamte übersendet, damit dieses die Vergleichung der Scheckunterschriften mit den niedergelegten jederzeit vornehmen kann. Dementsprechend ist der Kontoinhaber auch verpflichtet, das Erlöschen einer Vertretungsbefugnis dem Postscheckamte schriftlich mitzuteilen.[24])

Der Aussteller muß den Scheck unterschreiben. Daß der Scheck überhaupt der Schriftform bedarf, ist im Gesetz nicht besonders ausgesprochen, geht aber aus den

---

[19]) l. c. S. 16.
[20]) BGB. §§ 104—115.
[21]) PSchO. AB. zu § 1 I.
[22]) BGB. §§ 164 ff.
[23]) PSchO. § 6 III.
[24]) PSchO. § 6 IV.

Bestimmungen im § 1 SchG., besonders aus dem Erfordernis der Unterschrift hervor und wird überdies aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Anweisung bewiesen.[25]) Für den Postscheck steht die Schriftform außerdem durch den Formularzwang fest.

Über die Herstellungsart der Schrift werden weder im Scheckgesetz noch im Bürgerlichen Gesetzbuch Bestimmungen getroffen. Die Postscheckordnung beschränkt die Schriftherstellung für den Postscheck insofern, als sie die Benutzung der — in Buchdruck verfertigten — Formulare vorschreibt. Eine Wahl bleibt mithin nur für die Worte an den im Formular zur Ausfüllung freigelassenen Stellen. Hierzu darf Druck, Schreibmaschine usw. verwendet werden. Erfolgt die Ausfüllung handschriftlich, so ist Tinte erforderlich.[26]) In dieser Beziehung geht die Postscheckordnung über die Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, das — stillschweigend — auch Trockenschrift zuläßt, hinaus.[27]) Die strengere Forderung der Postverwaltung ist, wie z. B. auch bei der Postanweisung, eine Sicherungsmaßregel gegen Fälschungen und findet hinsichtlich des Schecks allgemein Anwendung.

Bezüglich der Unterschrift sagen die Ausführungsbestimmungen zur Postscheckordnung: „Die Unterschrift muß stets handschriftlich gezeichnet werden".[28]) Sie darf mithin, da für handschriftliche Ausfüllung des Formulars Tinte erforderlich ist, nur mit Tinte bewirkt werden.

Die Forderung, daß die Unterschrift handschriftlich erfolgen muß, wäre im Hinblick auf § 126 BGB. (vgl. auch Art. 94 WO. in der Fassung v. 30. 5. 1908) entbehrlich gewesen, wenn nicht der Ersatz der eigenhändigen Unterschrift durch gerichtlich oder notariell beglaubigtes Hand-

[25]) BGB. §§ 783 ff.; vgl. unten § 5.
[26]) PSchO. § 6 V.
[27]) BGB. § 126.
[28]) PSchO. AB. zu § 6 V.

zeichen postseitig im Betriebsinteresse als unzulänglich hätte bezeichnet werden sollen. Aus dem Umstande aber, daß die Forderung der Handschriftlichkeit sich nicht im Texte der Postscheckordnung, sondern, abgetrennt von den übrigen Vorschriften über die Ausfüllung des Scheckformulares, in den Ausführungsbestimmungen befindet, geht hervor, daß die Postverwaltung sich die Möglichkeit hat vorbehalten wollen, die durch das Bürgerliche Gesetzbuch als vollgültigen Ersatz zugelassene Beurkundung der Unterschrift in Ausnahmefällen, z. B. bei vorübergehender Schreibunfähigkeit des Kontoinhabers, anzuerkennen.[29]) Aus demselben Grunde ist anzunehmen, daß durch die erwähnte Bestimmung keineswegs von der Postverwaltung die in der Rechtsprechung anerkannte Geschäftspraxis größerer Firmen,[30]) die Firma oder einen Teil davon zu unterstempeln und dann den Firmeninhaber oder dessen Vertreter handschriftlich seinen Namen zeichnen und unter Umständen den Firmenstempel vervollständigen zu lassen, zurückgewiesen werden soll. —

Es bleibt noch die Frage, ob für den Postscheck andere als deutsche Sprachen oder andere als in Deutschland allgemein übliche Schriftzeichen zulässig sind. Infolge des Formularzwanges würde die Anwendung solcher Sprachen oder Schriftzeichen nur für die Bezeichnung des Remittenten sowie für die Angabe des Betrages, Ausstellungsortes und Ausstellungsdatums in Betracht kommen.[31]) Der Postscheck würde dann also in verschiedenen Sprachen oder Schriften ausgestellt sein. Seine gesetzmäßige Gültigkeit würde dadurch nicht aufgehoben werden, auch das in

---

[29]) vgl. S. 9 über die juristische Bedeutung der AB.

[30]) RG. Bd. 47 S. 165, Leipzig 1901.

[31]) Die Unterschrift ist durch Niederlegung bei dem Postscheckamt unveränderlich bestimmt. Im Kopfe des Formulars werden laufende Nummer, Kontoinhaber und Kontonummer stets auch vorgedruckt. Dgl. im Text das bezogene Postscheckamt.

deutscher Sprache vorgedruckte Wort „Scheck“ würde in einem solchen Falle nach dem Wortlaut von § 1 sub 1 SchG. das essentielle Erfordernis der Scheckklausel erfüllen. Allein m. E. hat die Postverwaltung durch den Vordruck des Formulars und den Formularzwang genügend bekundet, daß sie die Ausfüllung in deutscher Sprache oder in Deutschland allgemein üblicher Schrift erwartet, und eine besondere Bestimmung hierüber als über etwas Selbstverständliches weggelassen. Daraus ist nach meiner Ansicht die Vertragswidrigkeit einer anderen Postscheckausstellung und daher das Recht auf Dishonorierung abzuleiten. Die Postscheckämter werden im allgemeinen auf dieses Recht zwar ohne Gefahr verzichten können und dies in der Praxis bei Vorhandensein hinreichender Gründe wohl auch tun, also die Angaben in einer dem Postbeamten geläufigen Verkehrssprache wie der französischen, englischen, italienischen — nicht aber z. B. der russischen oder polnischen Sprache — ausnahmsweise gelten lassen, verpflichtet sind sie dazu aber nach obiger Darlegung nicht, und keinesfalls wird, schon aus Gründen des postalischen Geschäftsbetriebes, die Ausfüllung des Postschecks in einer toten Sprache, die nach Stranz für den Wechsel zulässig ist, oder in stenographischen Schriftzeichen, die Stranz auch für den Wechsel ausschließt,[32]) als gültig angesehen werden.

Die Stelle der Unterschrift — der Verkehrsübung entsprechend auf der Vorderseite des Postschecks, außerhalb des Textes, dessen ganzen Inhalt abschließend — ist durch den Vordruck des Formulars in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bestimmt. Der Vordruck muß wie im übrigen so auch bei der Unterschrift beachtet werden, und eine wesentliche Vernachlässigung hierbei, z. B. die Namensniederschrift quer über den Inhalt oder im Kopfe

[32]) Staub-Stranz l. c. S. 316.

des Formulars, berechtigt nach meiner Ansicht das Postscheckamt nicht nur wegen der Abweichung von der Postscheckordnung und der daraus entstehenden Unklarheit und Prüfungserschwernis, sondern auch auf Grund des Scheckgesetzes zur Dishonorierung, denn aus dem gesetzlichen Erfordernis der Unterschrift ist, wie Fick m. E. richtig sagt, etymologisch herzuleiten, daß der Name des Ausstellers unten, d. h. den Inhalt des Schecks abschließend, geschrieben sein muß.[33]) Den Versuch Conrads, seine — abweichende — Ansicht auf Art. 21 Allgem. deutschen WO. zu stützen,[34]) halte ich für mißglückt, da nach meiner Meinung gerade deshalb, weil Art. 21 nicht eine „Unterschrift" verlangt, sondern „den Namen des Bezogenen auf der Vorderseite" als Akzept gelten läßt, der Brauch entstanden ist, den Namen des Akzeptanten an eine andere Stelle zu setzen als dorthin, wo man ihn offensichtlich als Unterschrift erkennen würde, also etwa unter oder neben den Namen des Ausstellers. Ferner ist aber auch die sprachgebräuchliche Bezeichnung „Unterschrift" für das Akzept etymologisch gerechtfertigt, da der Name des Akzeptanten nichts anderes bedeutet als die Unterschreibung seiner — nach der Verkehrssitte meistens weggelassenen — Erklärung, daß er den ihm im Wechsel erteilten Zahlungsbefehl annehme.

Als zur Unterschrift gehörend können nach dem Vordruck des Formulars die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung angesehen werden. Daß ihre Angabe — entsprechend der Wechselordnung[35]) — als essentielles Erfordernis im Scheckgesetz aufgestellt ist, hängt damit zusammen, daß diese Angaben für die Bestimmung der Vorlegungsfrist wesentlich sind.[36]) In Über-

[33]) Fick l. c. S. 194.
[34]) Conrad l. c. S. 106.
[35]) WO. Art. 4 Nr. 6.
[36]) Begr. S. 16.

einstimmung mit den Vorschriften des Scheckgesetzes über den Inlandsscheck[37]) wird durch die Postscheckordnung allgemein gefordert,[38]) daß der Postscheck binnen zehn Tagen nach der Ausstellung bei dem Postscheckamte zur Einlösung vorzulegen ist. Für Schecks, die im Auslande ausgestellt, im Inlande zahlbar sind, bestimmt nach dem Scheckgesetze der Bundesrat die Vorlegungsfrist. Das Gleiche gilt für Schecks, die im Inlande ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.[39]) Wird ein solcher Auslandspostscheck nach Ablauf der zehntägigen Frist präsentiert, so bleibt seine Einlösung gleichfalls — wie die eines präjudizierten Inlandspostschecks — dem Ermessen des Postscheckamtes überlassen,[40]) das sich dabei natürlich auf den Boden des Scheckgesetzes stellen wird. Fehlte nun die Angabe des Ortes oder Tages der Ausstellung, so könnte nicht festgestellt werden, ob die Vorlegungsfrist eingehalten sei oder etwa eine Verlängerung der Umlaufsfrist versucht werde, was mit einem Hinüberspielen des Schecks in das Gebiet des Wechsels gleichbedeutend sein würde.

Übrigens macht eine unrichtige Zeitangabe den Scheck als solchen nicht ungültig, „vordatierte“ Schecks sind aber stempelpflichtig.[41]) Dasselbe muß vom Scheck mit unrichtiger Ortsangabe gelten.

Die Ausfüllung des im Postscheckformular vorgesehenen Vordrucks für Namen und Wohnort des Remittenten ist kein essentielles Erfordernis des Schecks. Ein bei diesem Vordruck angebrachtes Zeichen weist auf folgende An-

---

[37]) SchG. § 11 Abs. 1.

[38]) PSchO. § 8 III.

[39]) SchG. § 11 Abs. 2. Die Bestimmung des Bundesrates ist am 19. 3. 1908 ergangen (RGBl. Nr. 13 S. 85).

[40]) PSchO. § 8 III.

[41]) Begr. S. 16/17.

merkung am Fuße des Formulars hin: „Schecks, die mit einem Indossamente versehen sind, werden vom Postscheckamte nicht eingelöst. Soll der Betrag bei der Kasse des Postscheckamtes unmittelbar abgehoben werden, so ist der Zahlungsempfänger nicht anzugeben".

Der erste Satz ist die Wiedergabe einer Bestimmung der Postscheckordnung.[42]) Er steht nicht im Einklang mit dem Scheckgesetze, welches zuläßt, daß der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck durch Indossament übertragen wird, wenn nicht der Aussteller die Übertragung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat.[43]) Die in der Postscheckordnung ausgesprochene Einschränkung ist erfolgt, um die Postverwaltung von der im Scheckgesetz vorgeschriebenen Legitimationsprüfung aus Art. 36 WO.[44]) — Formal- und Identitätslegitimation des Scheckinhabers[45]) — zu befreien, die mit einer schnellen Abwicklung der Postgeschäfte nicht vereinbar wäre.

Aus demselben Grunde der Vermeidung von Pflichten zur Legitimationsprüfung wird in der Anmerkung weiter bestimmt, daß auf Postschecks, deren Betrag unmittelbar bei der Kasse des Postscheckamtes abgehoben werden soll, der Zahlungsempfänger nicht angegeben werden darf. Hiernach werden beim Postscheckamte nur solche persönlich präsentierte Postschecks eingelöst, welche Inhaberpapiere sind, denn nach dem Scheckgesetze gilt ein Scheck, der keine Angabe darüber enthält, an wen zu zahlen ist, als auf den Inhaber gestellt.[46]) Für solche Postschecks

[42]) PSchO. § 8 IV.

[43]) SchG. § 8 Abs. 1.

[44]) SchG. § 8 Abs. 2.

[45]) Staub l. c. S. 113 u. 117.

[46]) SchG. § 4 Abs. 2. Wegen des Erfordernisses dieser Bestimmung mit Rücksicht auf § 795 BGB. vgl. Hoppenstedt, Der Scheckgesetzentwurf von 1907, Kritik und Abänderungsvorschläge S. 9/10, Berlin 1908.

ist das Postscheckamt von der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung des Inhabers befreit, da zu dessen Gunsten die Vermutung des § 1006 BGB. infolge der Inhaberpapiereigenschaft dieses Postschecks selbst dann gilt, wenn der Scheck dem früheren Besitzer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein sollte.

Durch die Bestimmung, daß ein Postscheck mit Angabe des Zahlungsempfängers nie unmittelbar bei dem Postscheckamte eingelöst werden kann, hat die Postverwaltung sich die Legitimationsprüfung für Rektaschecks so weit erleichtert, als es mit Rücksicht auf ihren Geschäftsbetrieb notwendig ist. Auf diese Weise ist es ermöglicht worden, die Einsendung eines Rektaschecks an das Postscheckamt gefahrlos mittels gewöhnlichen Briefes vorzunehmen, während bei Einsendung eines Inhaberschecks die Einschreibung des den Scheck enthaltenden Briefes geboten ist. Der Rektascheck kann nämlich nicht mißbraucht werden, da eine Barauszahlung des Betrages nur auf Anweisung des Postscheckamtes durch das zuständige Postamt am Wohnsitze des Remittenten im Wege der Bestellung erfolgt, so daß die Identität des Zahlungsempfängers hinreichend geprüft werden kann.[47])

Von dem Gesetz wird die Anweisung auf ein Guthaben verlangt. Damit ist eine bis dahin streitig gewesene Frage beseitigt und der Scheck wesentlich vom Wechsel unterschieden worden, der einen Hinweis auf ein solches oder ähnliches Rechtsverhältnis — einen Schuldgrund — nicht enthalten darf.[48]) Falls die Zusicherung der Zahlung aus einem Guthaben unrichtig ist, wird der Scheck zwar nicht ungültig, der Aussteller setzt sich aber, wie es in den Motiven heißt, steuerlichen Nachteilen, unter Umständen auch der Bestrafung wegen Betruges aus.[49]) Nach

[47]) PSchO. § 8 VI.

[48]) Cosack, Lehrb. d. HR. § 54 IV S. 213 7. Aufl., Stuttgart 1909.

[49]) Begr. S. 16.

dem Wortlaute von § 1 sub 2 SchG. ist ferner lediglich die Bezugnahme auf das Guthaben, die der Vordruck des Postscheckformulares auch ausspricht, nicht das Vorhandensein eines Guthabens wesentliches Erfordernis des Schecks. Auch für den Postscheck ist also das Vorhandensein eines hinreichenden Guthabens kein Begriffsmoment im juristischen Sinne. Dagegen ist ein Postscheck, dem nicht ein genügend großes Guthaben bei dem Postscheckamte zugrunde liegt, vertragswidrig und verpflichtet das Postscheckamt nicht nur nicht zur Honorierung, sondern berechtigt es sogar unter Umständen zur Aufhebung des Kontos (s. unten § 8 c).

Während nach dem Scheckgesetze das Guthaben nicht notwendig ein Barbetrag sein muß, sondern auch durch diskontierte Wechsel, Lombardierung von Wertpapieren usw. entstanden sein oder einen ungedeckten Kredit oder die Akkreditierung des Ausstellers beim Bezogenen durch einen Dritten zur Grundlage haben kann,[50]) muß das den Postscheck fundierende Guthaben stets ein Barbetrag sein, der übrigens der Verfügung durch Postscheck (oder Überweisung) nur insoweit unterliegt, als er — zur Zeit der Präsentation des Schecks — die Stammeinlage von 100 Mark übersteigt.[51]) Der Postscheck kann also nie Kreditscheck sein.

Schließlich ist als wesentliches Erfordernis des Schecks die Angabe einer bestimmten, von dem Bezogenen zu zahlenden Geldsumme zu nennen. Darin liegt ein Unterschied des Schecks von der Anweisung des Bürgerlichen Gesetzbuches und von der des Handelsgesetzbuches, die beide auch auf Wertpapiere und andere vertretbare Sachen lauten dürfen.[52]) Es gibt mithin keine Effekten- und Warenschecks im Sinne des Scheckgesetzes.

---

[50]) SchG. § 3; Begr. S. 19.
[51]) PSchO. § 6 I.
[52]) BGB. § 783 u. HGB. § 363.

Das Postscheckformular enthält dementsprechend einen Vordruck für die Angabe der Geldsumme. Während aber der gewöhnliche Scheck nach dem Gesetz über jede Summe, sofern sie nur „bestimmt“ ist, lauten und selbst in ausländischer Währung oder in einer nicht mehr in Umlauf befindlichen Münzsorte sowie beliebig in Zahlen oder Buchstaben oder auf beide Arten ausgedrückt sein kann,[53]) muß der Betrag des Postschecks nach der Postscheckordnung in der Reichswährung angegeben sein und darf 10 000 M nicht übersteigen. Die Marksumme muß ferner in Zahlen und in Buchstaben niedergeschrieben werden.[54]) Die Postverwaltung hat diese Bestimmungen über die Bezeichnung der Geldsumme — analog den für die Postanweisungen bestehenden[55]) — mit Rücksicht auf die Eigenart ihres Geschäftsbetriebes und zur größeren Sicherung gegen Fälschungen erlassen. Bei Abweichungen der in Buchstaben und der in Ziffern ausgedrückten Beträge kommt § 6 SchG. in Anwendung, wonach die in Buchstaben angegebene Summe gilt.[56]) Die Aufnahme der Geldsumme in den Text des Schecks ist nach dem Gesetz nicht erforderlich, aber durch das Postscheckformular für die in Buchstaben auszudrückende Summe aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgesehen, während für die Ziffern eine schraffierte Stelle im Kopfe des Formulars reserviert ist.

Das durch die Postscheckordnung geforderte Abtrennen oder Durchstreichen der am rechten Rande des Formulars befindlichen Zahlen, soweit sie den Betrag des Schecks übersteigen,[57]) ist lediglich eine interne Sicherungsmaßregel der Postverwaltung gegen Fälschungen. Für die Auslegung

---

[53]) BGB. §§ 244, 245.

[54]) PSchO. §§ 6 V u. 8 II.

[55]) PostO. § 20 IV.

[56]) vgl. WO. Art. 5. Anders bei den „Überweisungen“: Vgl. PSchO. AB. zu § 7 II.

[57]) PSchO. § 8 II.

bei Verschiedenheit der Summenangaben haben die Randzahlen keine Bedeutung.[58])

II. Die rechtliche Natur.

§ 5.

Rechtliche Natur des Postschecks.

Nachdem wir die wesentlichen Erfordernisse des Postschecks, wie sie sich aus Scheckgesetz und Postscheckordnung ergeben, bei Betrachtung des Postscheckformulares erkannt haben, ist nunmehr die rechtliche Natur des Postschecks festzustellen. Über die des gewöhnlichen Schecks geben die Motive Aufschluß: „Nach dem deutschen Rechte fällt der Scheck unter den allgemeinen Begriff der Anweisung".[1])

Wie er sich von der Anweisung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der des Handelsgesetzbuches unterscheidet, haben wir zum Teil bereits ermittelt (§ 4). Weitere Unterschiede sind die Ungültigkeit des Akzeptes beim Scheck,[2]) die Beschränkung des Widerrufrechtes,[3]) der kleinere Umfang des Kreises der passiv Scheckfähigen.[4])

Ferner gibt es für die Anweisung keine Bestimmungen über das Erfordernis und die Art eines Guthabens, über die Vorlegungsfrist, über die Ausstellung auf den Inhaber und über den Regreß des Inhabers gegen Aussteller und Indossanten.[5]) Diese Vorschriften sind für den Scheck durch das Scheckgesetz gegeben worden.

---

[58]) Lessing, SchG. S. 68, München 1908.
[1]) Begr. S. 11.
[2]) SchG. § 10.
[3]) SchG. § 13 Abs. 3.
[4]) Sch. § 2.
[5]) Begr. S. 11.

Der Scheck hat nach dem Gesagten die Natur einer qualifizierten Anweisung,[6]) und die §§ 783—792 BGB. finden auf ihn nur subsidiär Anwendung.

Die Anweisung ist nach § 783 BGB. eine Ermächtigung des Anweisungsempfängers, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben, und eine Ermächtigung des Angewiesenen, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten. Sie enthält also eine doppelte Ermächtigung.[7])

Eine solche Doppelermächtigung finden wir auch im Scheck, insbesondere im Postscheck. Der Postscheck ist nämlich — bei Zugrundelegung von § 783 BGB. — eine Ermächtigung des Postschecknehmers, den Postscheckbetrag bei dem Postscheckamte im eigenen Namen zu erheben, und eine Ermächtigung des Postscheckamtes, den Betrag für Rechnung des Kontoinhabers (Ausstellers) an den Postschecknehmer zu zahlen.

§ 6.

Begriff des Guthabens.

Zur Bestimmung der rechtlichen Natur des Postscheckvertrages prüfen wir jetzt den oben in § 3a S. 15 schon festgestellten Vertragsinhalt juristisch in seinen Teilen.

Der Vertrag fordert, wie wir gesehen haben, die Erfüllung folgender Bedingungen:

> Hinreichendes Guthaben und Zahlung der Gebühren sowie vertragsmäßige Anwendung bestimmter Geschäftsformen, nämlich: Zahlkarte, Postanweisung, Überweisung, Postscheck.

---

[6]) vgl. Cosack, Lehrb. des HR. § 75 I S. 291ff.

[7]) vgl. Cosack, Lehrb. des deutschen bürgerl. R. Bd. 1 S. 550 4. Aufl., Jena 1903.

Ein näheres Eingehen auf Zahlkarte, Postanweisung und Überweisung ist nach § 3 b unserer Abhandlung überflüssig, die juristische Natur des Postschecks in § 5 erörtert. Wir haben demnach noch die Begriffe Guthaben und Gebühren zu untersuchen.

Guthaben ist kein Rechtsbegriff. Über die rechtliche Natur des Bankguthabens finden wir eine umfangreiche Polemik vor: In der Wissenschaft ist streitig, ob das Bankguthaben als depositum irregulare oder als mutuum anzusehen ist.[1]) Wenn wir uns den Ausführungen Cohns anschließen,[2]) so dürfen wir weder die von den Kontrahenten gewählte Bezeichnung noch das Motiv des Vertragsabschlusses als sicheres Merkmal ansehen, und ebensowenig sind Verzinsung, Fälligkeit oder der Umstand, von welchem der Kontrahenten der erste Anstoß zu dem Geschäft ausgegangen ist, zuverlässige Kriterien; maßgebend ist vielmehr, in wessen Interesse das Guthaben hingegeben ist.

Prüfen wir von diesem Gesichtspunkte aus die nächstliegende Frage, ob es sich bei dem Postscheckguthaben um ein unter § 700 BGB. fallendes depositum irregulare handelt.

Am depositum irregulare hat der Geldgeber entschieden überwiegendes Interesse.[3]) Cohn sagt: „Zinslosigkeit oder niederer Zins in Verbindung mit beliebiger Revokabilität des vom Geber dem Nehmer offerierten Geldes dürfte in der Regel die Annahme des irregulären Deposits rechtfertigen".[4])

Wir haben nun zu untersuchen, ob diese Voraussetzungen beim Postscheckguthaben zutreffen.

---

[1]) vgl. Cohn, Die Kreditgeschäfte, in Endemanns Handb. Bd. 3 S. 925 ff., Leipzig 1885.

[2]) Cohn l. c. S. 925/26.

[3]) vgl. Cohn l. c., welcher S. 926 als herrschende Meinung anführt: „Nur wenn es [das Geschäft] dem Interesse des Geldgebers ausschließlich dienen soll, nur dann liegt irreguläres Depositum vor".

[4]) Cohn l. c. S. 927.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als habe die Postverwaltung das größere Interesse an der Bildung der Guthaben sowie am Postscheckverkehr überhaupt. Haben doch die der Postverwaltung völlig zinslos überlassenen Guthaben am 1. 4. 1909 insgesamt 30166360 M 86 Pf. betragen, und ist doch diese Summe — ein Beweis für die große Entwicklungskraft der neuen Einrichtung — bis zum 1. 5. 1909 auf 43495827 M 52 Pf., also in einem Monat um 13329466 M 66 Pf. oder 44,1% gestiegen.[5])

Allein schon die im Jahre 1899 dem Reichstage vorgelegte Denkschrift über die Einführung des Postscheckverkehres (s. oben § 2) zeigt, daß die Gründe für die Einführung des Postschecks durchaus nicht postfiskalischer Natur sind. Abs. 8 der Denkschrift lautet: „Von großer Bedeutung sowohl für den einzelnen als insbesondere für die Wohlfahrt des ganzen Volkes würde es sein, wenn das Verfahren der Begleichung von Zahlungsverbindlichkeiten mittels Schecks, also unter Vermeidung von Barzahlung, auch den breiteren Schichten der Bevölkerung, insbesondere den mittleren Geschäftsleuten, Handwerkern und Landwirten zugänglich gemacht würde".[6])

Auch die Gebühren der neuen Postscheckordnung beweisen, daß der Postscheckverkehr nicht auf Gewinnbringung für die Postverwaltung angelegt ist. Die Gebühren und die Preise der zum Teil unentgeltlich, zum Teil für den Selbstkostenbetrag abzugebenden Formulare sowie die Zinsen der Stammeinlagen dienen vielmehr nur als Vergütung zur Deckung der durch die Einrichtung des Verfahrens, Besoldung der Beamten, Beschaffung der Diensträume usw. entstehenden Ausgaben.[7])

---

[5]) Amtsblatt des Reichs-Postamts Nr. 30 S. 115, Berlin 1909.

[6]) Denkschr. für 1900, Arch. 1899 l. c. S. 972.

[7]) Denkschr. für 1908 sub IV, Arch. 1908 l. c. S. 179; Aschenborn, Vortrag l. c. S. 32/33.

Das die Stammeinlage übersteigende Guthaben des Kontoinhabers ferner soll in erster Linie die Postverwaltung in den Stand setzen, den Zahlungsaufforderungen des Teilnehmers vertragsgemäß nachkommen zu können.

Die zeitweise verfügbaren Gelder aus den Konti müssen, da die Gebühren usw. entsprechend niedrig sind, möglichst wirtschaftlich angelegt werden. Zu ihrer Verwaltung wird in Übereinstimmung mit dem Etatsgesetze v. 30. 3. 1900 [8]) die Mitwirkung der Reichsbank in Anspruch genommen. In weitgehender Rücksichtnahme auf das Publikum soll ferner ein Teil der Fonds den Einrichtungen zur Förderung von Industrie, Handel, Landwirtschaft gegen genügende Sicherheit verzinslich überwiesen werden, damit die Gelder tunlichst dem Kreditbedürfnisse derjenigen Kreise wieder zugute kommen, aus denen die Guthaben auf den Postscheckkonten herstammen.[9])

Für die Kontoinhaber bleibt also das Guthaben zwar zinslos, aber nicht etwa, um der Postverwaltung einen Überschuß zu verschaffen, sondern weil eben bei der geschilderten Niedrigkeit der Gebühren und Preise der Postverwaltung die Mittel zur Verzinsung der Postscheckguthaben durch den Etat nicht bewilligt werden konnten.[10])

Schließlich ist in Betracht zu ziehen, daß mit der Ausdehnung des Postscheckverkehres die Postanweisung,

---

[8]) l. c. § 6 Ziff. 6.

[9]) Denkschr. für 1908 sub V, Arch. l. c. S. 181.

[10]) Die Nichtgewährung von Zinsen für das Guthaben ist in der PSchO. nicht ausgesprochen. Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Etatsgesetz war nach der Denkschr. für 1908 nicht nötig, weil ja die Mittel zur Verzinsung durch den Etat nicht bereitgestellt wurden. Da aber bei einem solchen Guthaben völlige Zinslosigkeit außergewöhnlich ist, könnte m. E. der Erwähnung der Nichtverzinsung als eines wichtigen Bestandteiles des Vertrages zwischen Post und Publikum ein Platz in der PSchO. eingeräumt werden (vgl. unten § 7 Anm. 5).

die der Postverwaltung viel höhere Gebühren bringt, immer mehr außer Verkehr kommen wird.

Aus dem Gesagten ergibt sich der Schluß, daß der Postscheckverkehr nicht eine Einnahmequelle für die Postverwaltung sein, sondern dem Vorteile der Kontoinhaber dienen soll. Mithin muß eingeräumt werden, daß am Postscheckguthaben der Geldgeber das größere Interesse im Sinne der angeführten Begriffsbestimmung Cohns hat.

Ferner kann nach der Postscheckordnung der Inhaber eines Kontos jederzeit aus dem Postscheckverkehre ausscheiden,[11]) so daß auch diese Bedingung für das Vorhandensein eines depositum irregulare gegeben ist.

Wenn man also das Interesse der Parteien als allein maßgebend ansieht, so könnte man allerdings zur Konstruktion eines depositum irregulare für das Postscheckguthaben gelangen.

Allein das Vertragsmotiv widerspricht nach meiner Ansicht zu sehr dieser Begriffsbestimmung und darf deshalb nicht außer acht gelassen werden.

Bei dem depositum, auch dem uneigentlichen, ist die Aufbewahrung wesentliches Vertragsmotiv, während sie bei Hingabe des Postscheckguthabens nicht nur keinen Hauptbestandteil des Vertrages bildet, sondern sogar völlig in den Hintergrund tritt.

Für das Scheckwesen im allgemeinen trifft ja zu, was Kuhlenbeck sagt, daß die durch einen Verwahrungsvertrag mit einem vertrauenswürdigen Verwahrer für den Hinterleger einer baren Geldsumme erlangte größere Sicherheit ein privatwirtschaftliches Motiv bildet, welches zweifellos der geschichtlich maßgebende erste Faktor des Scheckwesens, z. B. in England, gewesen ist.[12])

[11]) PSchO. § 12 I.

[12]) Kuhlenbeck, Das deutsche Scheckgesetz S. 1, Breslau und Leipzig 1908.

Beim Postscheckverkehr aber liegt die Sache anders. Wenn es auch ein Vorteil des Kontoinhabers ist, daß er sein Geld möglichst diebes- und feuersicher verwahrt weiß, so ist sicher nicht dies, sondern die Vereinfachung der Zahlungsmodalität der Hauptgrund, weshalb er sich ein Postscheckkonto hat eröffnen lassen. Wie sehr dies zutrifft, können wir auch aus einem Teil des oben zugunsten der Annahme eines Depositums Gesagten entnehmen, besonders läßt es das Zitat aus der Denkschrift für 1900 (S. 34) erkennen.

Für den Postscheck gilt m. E. uneingeschränkt, was Kuhlenbeck an anderer Stelle über den gewöhnlichen Scheck — im Gegensatz zum Wechsel — sagt: „Der Zweck des Schecks [dagegen] ist lediglich die Erleichterung des Zahlungsgeschäfts, unter Umständen, zumal beim Verrechnungsscheck, die Ersparung der Barzahlung überhaupt".[13])

Und weil jenes wesentliche Moment fehlt, weil nicht die Aufbewahrung des Guthabens, sondern die auf seine Verwendung im Sinne des Vertrages gerichtete Tätigkeit der Post das Wesentliche ist, deshalb kann es sich bei dem Postscheckguthaben nicht um ein depositum irregulare handeln.

Nachdem wir das Vorhandensein eines Depositums abgelehnt haben, kommt das mutuum in Frage, auf welches übrigens § 700 BGB. bezüglich des irregulären Deposits hinweist.

Als Darlehen kann ich aber — im Gegensatz zu Kapps Ansicht über das gewöhnliche Scheckguthaben[14]) — das Postscheckguthaben auch nicht ansehen.

Beim Darlehen überwiegen nach der herrschenden Meinung die Interessen des Geldnehmers oder sind wenigstens

---

[13]) Kuhlenbeck l. c. S. 11.

[14]) Kapp, Der Check l. c. S. 370ff.

ebenso groß wie die des Gebers.[15]) Beides ist aber nach dem Ergebnis unserer vorstehenden Untersuchung bei dem Postscheckguthaben nicht der Fall.

Auch das mutuum kommt also nicht in Betracht. Dennoch vermag ich hinsichtlich des Postscheckvertrages nicht, wie Conrad es bezüglich des gewöhnlichen Sckeckvertrages tut, in dem er einen „neuen selbständigen Rechtsbegriff" sieht,[16]) auf die Einordnung in vorhandene Rechtsbegriffe zu verzichten.

Daher kann m. E. auch Kuhlenbeck nicht befriedigen, wenn er sagt: „Wir begnügen uns besser damit, den Checkvertrag zu bezeichnen als einen Vertrag, inhaltlich dessen sich der eine Kontrahent (der Bankier) verpflichtet, in Checkanweisungen erteilte Zahlungsaufträge des anderen bei Sicht zu erfüllen".[17])

Auch der neueren Auslegung Kuhlenbecks, daß ein Grundgeschäft vorliegt, welches die wirtschaftliche Unterlage des Scheckvertrages bildet und die Hingabe eines Guthabens zum Gegenstande hat,[18]) kann ich mich für Postscheckguthaben und Postscheckvertrag nicht anschließen, da es mir nicht richtig erscheint, für dieses Guthaben, das einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildet, ein besonderes Grundgeschäft zu konstruieren.

Näher kommt der richtigen Beurteilung nach meiner Auffassung Fick, welcher der Meinung ist, daß die Hingabe des Guthabens eine Nebenbestimmung des Scheckvertrages sei, der wiederum als Nebenabrede zu einem anderen Vertrage zu gelten habe.[19])

Aber auch diese Erklärung genügt schon deshalb nicht, weil sie keine Rechtsbegriffe festlegt.

---

[15]) vgl. Cohn, Die Kreditgeschäfte l. c. S. 926.
[16]) Conrad l. c. S. 75.
[17]) Kuhlenbeck, Der Check S. 84.
[18]) Kuhlenbeck, Das deutsche Scheckgesetz S. 15ff.
[19]) Fick l. c. S. 308/09.

Um zum Ziele zu gelangen, müssen wir wieder auf die Beweggründe des Vertragsschlusses zurückgehen.

Als Vertragsmotiv für den Kontoinhaber ist oben die Absicht festgestellt worden, Leistungen des Postscheckamtes für sich zur Vereinfachung seines Geldverkehres in Anspruch zu nehmen. Gehen wir nun den Motiven nach, aus denen die Postverwaltung das Guthaben verlangt, so kommen wir auf das bereits gewonnene Resultat, daß sie es gebraucht, um die vertragsmäßig zu bewirkenden Leistungen ausführen zu können. Hieraus erkennt man den Charakter des Guthabens: Das Postscheckguthaben fällt unter den rechtlichen Begriff „Vorschuß".

Die Geldeinlage eines Bankgirokunden hat schon Cosack als eine Geldzahlung eigener Art bezeichnet, welche „am nächsten verwandt den Vorschüssen ist, die ein Geschäftsherr seinem Geschäftsführer gibt, um ihm für künftige Auslagen und Provisionen Deckung zu geben".[20])

Allerdings ist diesem Vorschuß eigentümlich, daß er in seiner Höhe — bei jeder einzelnen den Kontobestand ändernden Vertragshandlung — wechselt. Dies beeinflußt aber seine rechtliche Natur nicht. Das Postscheckguthaben ist ein Vorschuß, und jede Erhöhung des Guthabenbetrages durch Einzahlungen oder Überweisungen bedeutet eine Vergrößerung des Vorschusses, die dazu dienen soll, dem Postscheckamte erhöhte Aufwendungen aus dem Vertrage für den Kontoinhaber zu ermöglichen.

Auszuscheiden ist bei dieser Begriffsbestimmung die Stammeinlage, da sie nicht zur Ausführung der von der Postverwaltung übernommenen Leistungen dient, sondern, wie die vorhergehende Darstellung ergibt, durch ständigen Zinsertrag eine Vergütung an die Postverwaltung bilden

---

[20]) Cosack, Lehrb. des Handelsrechts 6. Aufl., Stuttgart 1903, § 62 II, 1 S. 289.

und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgegeben werden soll. Sie ist mithin nach unserer früheren Begriffsuntersuchung als ein zinsloses mutuum zu konstruieren. Sie ist eigentlich auch gar kein „Guthaben“ im Sinne der Postscheckordnung, denn der Kontoinhaber darf ja über sie nicht verfügen. Auf die rechtliche Beurteilung der Natur des Guthabens und des Postscheckvertrages ist diese besondere Vertragsbedingung ohne Einfluß.

§ 7.

Der Postscheckvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag.

Wenn wir nun in den auf S. 15 festgelegten Inhalt des Postscheckvertrages die gefundenen rechtlichen Begriffe einsetzen, so ergibt sich: Der Postscheckvertrag ist ein auf Grund der Postscheckordnung getroffenes Übereinkommen zwischen Postscheckamt und Teilnehmer, wonach

> „das Postscheckamt sich zur Entgegennahme barer Einzahlungen auf ein Konto, zur Ausführung von Zahlungsüberweisungen und zu Barauszahlungen verpflichtet, wogegen der Teilnehmer die Verpflichtung übernimmt, Vergütung zu gewähren und dafür zu sorgen, daß stets ein hinreichender Vorschuß vorhanden ist, aus dem das Postscheckamt die zur Ausführung der bezeichneten Verrichtungen etwa erforderlichen Mittel entnehmen kann. Die Bareinzahlungen können auf Grund des Vertrages von jedermann mittels Zahlkarte oder Postanweisung erfolgen, zu Überweisungen und zu Barauszahlungen dagegen ist in jedem Einzelfalle eine in bestimmter Form (Anweisung) zu erteilende Ermächtigung seitens

des Kontoinhabers oder seines Stellvertreters erforderlich".

Der Rechtsbegriff „Vorschuß" weist auf den Auftrag hin, während die Entgeltlichkeit nach dem Satze „mandatum nisi gratuitum nullum est" [1]) der Mandatsnatur widerspricht.

Es bleibt nun die Frage, ob der zum Titel „Auftrag" gehörende § 675 BGB., der von den Geschäftsbesorgungsverträgen handelt, auf den Postscheckvertrag anwendbar ist.

„Geschäftsbesorgung ist", wie Endemann sagt,[2]) „jede Tätigkeit, die den normalen Inhalt eines Auftrages bilden kann. Sie bezieht sich sowohl auf rechtsgeschäftliche als auf tatsächliche Besorgungen, soweit diese die bürgerlichrechtlichen Beziehungen betreffen und der Wahrnehmung durch andere unterstellt werden können. Besorgen bezieht sich stets auf die Entfaltung einer gewissen selbständigen Tätigkeit. Geschäftsbesorgung bezieht sich endlich, worauf auch § 687 II deutlich hinweist, stets auf eine zum Rechtsbereich eines anderen, des Geschäftsherrn, gehörende Angelegenheit, wobei unmittelbar in dessen Beziehungen eingegriffen wird."

Daß diese Definition auf das durch den Postscheckvertrag gebildete Rechtsverhältnis zutrifft, ist ohne weiteres aus dem oben bestimmten Vertragsinhalte erkennbar. Insbesondere finden wir die von Endemann betonten Erfordernisse im Postscheckvertrage wieder: Selbständige Tätigkeit eines anderen, die unmittelbar in die Rechtsbeziehungen des Geschäftsherrn eingreift. Über die Art dieses Eingreifens äußert sich Endemann wie folgt[3]): „Regelmäßig wird nicht genügend beachtet, daß der Auftrag das Vorbild gibt, und daß die mit ihm verbundene

[1]) l. 1 § 4 D. 17, 1.

[2]) Endemann, Lehrb. des bürgerl. R. Bd. 1 S. 1080 8. Aufl., Berlin 1903.

[3]) Endemann l. c. S. 1081 Anm. 23.

selbständige, regelrecht auch eine gewisse Vertretungsmacht enthaltende Tätigkeit das entscheidende Merkmal jeder Geschäftsbesorgung ist. Statt dessen wird der Nachdruck meist nur auf den Gegenstand der Besorgung gelegt; seine Abgrenzung aber ist meist eine Tatfrage". Auch das Merkmal der mit einer gewissen Vertretungsmacht ausgestatteten Tätigkeit enthält der Postscheckvertrag.

Eine Geschäftsbesorgung liegt hiernach vor, es ist aber noch zu untersuchen, ob es sich dabei um einen Dienst- oder um einen Werkvertrag handelt.

Der Werkvertrag kann m. E. nicht in Betracht kommen, denn Gegenstand des Postscheckvertrages ist nicht ein von dem Postscheckamte herbeizuführender Erfolg (§ 631 Abs. 2 BGB.), sondern die Vollziehung von Leistungen (§ 611 BGB.). Daß in bestimmten Vertragsfällen — z. B. bei der Überweisung — auch ein vom Auftraggeber ausgefüllter Formularabschnitt dem Gutschriftempfänger übermittelt, also ein Frachtgeschäft ausgeführt wird, ist ein so nebensächlicher Umstand, daß er bei der juristischen Feststellung der Vertragsnatur nicht ins Gewicht fällt.

Auf die rechtliche Beurteilung eines Vertrages als Dienstvertrag ist es ferner ohne Einfluß, welcher Art und welchen Wertes die Dienstleistungen sind.[4])

Auch die Stellung der Postverwaltung als Reichsbehörde widerspricht der Konstruktion des Dienstvertrages nicht, da die hier in Frage kommenden Dienstleistungen der Post ihrer Natur nach nicht anders zu bewerten sind als die in § 627 BGB. behandelten Dienste höherer Art, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen.

Wir kommen demnach zu dem Schluß: Der Postscheckvertrag ist ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat.

[4]) Ähnlich, doch in anderem Zusammenhange Endemann l. c. S. 1089.

Auf ihn finden gemäß § 675 BGB. die in den §§ 663, 665—670, 672—674 und unter Umständen auch § 671 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen über den Auftrag entsprechende Anwendung.

Die Geschäftsbesorgung besteht in der Vereinnahmung und Auszahlung von Barbeträgen und in der Ausführung von Transaktionen für den Geschäftsherrn. Soweit zu dieser Geschäftsbesorgung Aufwendungen erforderlich sind, erhält das Postscheckamt Vorschuß. Die Aufwendungen sind ihrer Natur nach impensae necessariae. Sie werden notwendig bei Ausführung der auf Barauszahlungen und Abschreibungen für ein fremdes Konto gerichteten Geschäftsbesorgungen.

Auf die Stammeinlage dürfen sich vertragsgemäß die Aufträge zur Geschäftsbesorgung nicht erstrecken. Die Stammeinlage darf daher auch nicht in den Vorschußbegriff des § 669 eingeordnet werden. Sie ist ja nicht für die zur Ausführung eines Auftrages erforderlichen Aufwendungen gegeben, es fehlt ihr mithin die rechtliche Eigenschaft des Vorschusses im Sinne von § 669. Wir haben bereits oben in § 6 erkannt, daß die Stammeinlage in ihrer zinslosen Überlassung an die Postverwaltung eine Vergütung darstellt, und haben ihre juristische Natur bestimmt. Bei unserer Vertragskonstruktion könnte man sie außerdem noch als eine Hinterlegung zur Sicherheitsleistung ansehen, vollführt, um unter Umständen der Postverwaltung Aufwendungen aus § 670 zu ersetzen. Bei der Belanglosigkeit für die Beurteilung der Rechtsnatur des Postscheckvertrages kann ein weiteres Eingehen auf diese Frage m. E. unterbleiben.

Der Vorschuß wird durch eine erstmalige Einzahlung des Dienstberechtigten gebildet und durch die vertragsmäßig erfolgende Hinzurechnung der von dem Postscheckamte für den Geschäftsherrn vereinnahmten Barbeträge und zugeschriebenen Überweisungen vergrößert, während

er sich bei den anderen Geschäftsbesorgungen (Barauszahlungen, Abschreibungen für andere Konti) verringert.

Sache des Geschäftsherrn ist es, dafür zu sorgen, daß der Vorschuß weder zu klein noch zu groß ist. Ist er zu klein, so wird das Postscheckamt, gestützt auf § 669 BGB. und auf die besondere Bestimmung der Postscheckordnung (§§ 1 III, 6 I), keine Geschäftsbesorgungen ausführen, ist er zu groß, so erleidet der Dienstberechtigte unnötig Zinsverluste.

Der Postscheckvertrag erstreckt sich nicht nur auf eine Geschäftsbesorgung, sondern generell auf alle Geschäfte der im Vertrage bezeichneten Art. Für Geschäftsbesorgungen, die zu einer Vergrößerung des Vorschusses führen, ist vertragsgemäß ein spezieller Auftrag des Geschäftsherrn nicht erforderlich, dagegen bedarf das Postscheckamt für jede einzelne den Vorschuß verringernde Geschäftsbesorgung nach dem Vertragsinhalte je einer besonderen Ermächtigung des Dienstberechtigten, die eben in der Ausfertigung einer besonderen Art von Anweisung besteht. Die Annahme des Auftrages durch das Postscheckamt ist im Einzelfalle nicht erforderlich, da dieses generell durch den Vertrag zur Ausführung verpflichtet ist.

Nach § 668 BGB. hätte die Postverwaltung zwar das Guthaben, sobald sie es für sich nutzbringend anlegt, zu verzinsen, die Verzinsung unterbleibt jedoch vertragsgemäß,[5]) weil, wie oben gezeigt worden ist, die Nichtzahlung von Zinsen neben den entsprechend niedrig bemessenen Gebühren eine Vergütung an die Postverwaltung für ihre Leistungen sein soll.

[5]) Vom juristischen Standpunkte unserer Vertragskonstruktion muß also die Aufnahme der Zinsversagung in die PSchO. vertreten werden (vgl. oben § 6 Anm. 10).

Zweiter Teil.

Die Rechtswirkungen des Postscheckvertrages.

I. Unmittelbare Rechtswirkungen.

§ 8.

Das rechtliche Verhältnis zwischen Kontoinhaber und Postscheckamt.

a) Rechte und Pflichten der Kontrahenten.

In ein direktes Rechtsverhältnis treten ex pacto nur Kontoinhaber und Postscheckamt. Aus dem Postscheckvertrage ergeben sich aber wichtige Rechtsverhältnisse derivativer Natur zwischen Postscheckaussteller und Postschecknehmer sowie zwischen diesem und dem bezogenen Postscheckamte.

Da ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, vorliegt, finden auf den Postscheckvertrag neben den Bestimmungen über den Dienstvertrag in den §§ 611—630 BGB. auch die Bestimmungen über den Auftrag Anwendung mit Ausnahme von § 662, für den die §§ 611 u. 669 eintreten, mit Ausnahme von § 664, an dessen Stelle § 613 tritt, und, da dem Postscheckamte nicht das Recht der Kündigung — außer bei mißbräuchlicher Benutzung des Kontos — zusteht, von § 671, an dessen Stelle die §§ 623, 626, 627 gelten.

Aus Verbindung von § 611 mit § 669 geht hervor: Sofern der Kontoinhaber die vereinbarte Vergütung gewährt, d. h. die Gebühren zahlt und den erforderlichen Vorschuß hingibt, ist die Postverwaltung zur Leistung der versprochenen Dienste, d. h. zur Besorgung der in der Postscheckordnung aufgeführten Geschäfte, verpflichtet.

Welcher Vorschuß „erforderlich“ ist, bestimmt die Postscheckordnung in § 1 III und § 6, wonach der Kontoinhaber über sein Guthaben nur insoweit verfügen kann, als es 100 M übersteigt.

Daß der Kontoinhaber selbst die Einzahlungen macht, ist nicht notwendig. Er kann auch in vertragsmäßiger Inanspruchnahme des Postscheckamtes die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Konto gutschreiben lassen, ferner werden ihm laut Vertrag die von anderen Kontoinhabern für ihn angewiesenen Beträge ohne weiteres gutgeschrieben, und auf ihn lautende Postschecks werden seinem Guthaben überwiesen, wenn nicht die Barzahlung ausdrücklich verlangt wird.[1]) Die Gutschrift auf das Konto vertritt in allen diesen Fällen die Barzahlung.

Weshalb jeder Einzelauftrag ausgeführt werden muß, ohne daß es einer Annahmeerklärung bedarf, haben wir bereits in § 7 dargelegt. Es ergibt sich aber auch schon bei Entgegennahme jeder Einzahlung als eines Vorschusses für das Postscheckamt aus §§ 611, 669 BGB. die Verpflichtung, die nachfolgenden Zahlungs- und Überweisungsaufträge bis zu dem Betrage des Vorschusses zu erfüllen, z. B. die Postschecks, auf denen übrigens ein Akzept ja auch nicht gelten würde,[2]) zu honorieren.

Irgendeiner Beschränkung sind die Aufträge an das Postscheckamt zu einer Geschäftsbesorgung nicht unterworfen,[3]) da der Höhe der Vorschüsse keine Grenze gezogen ist.[4])

Zur Beantwortung der für die Scheckeinlösung wichtigen Frage, wann bei Einzahlungen, Überschreibungen und Auszahlungen eine Erhöhung oder Verminderung des Guthabens

---

[1]) PSchO. §§ 4 I, 5, 8 V.

[2]) SchG. § 10.

[3]) Nur für den einzelnen Postscheck, die einzelne Giropostkarte sind Höchstbeträge festgesetzt (s. oben § 3a).

[4]) PSchO. § 1 V.

eintritt, sind, da die bezeichneten Kassengeschäfte auf Grund von Anweisungen vorgenommen werden, in Ermangelung von Bestimmungen im Scheckgesetz und in der Postscheckordnung die §§ 787 Abs. 1 und 788 BGB. heranzuziehen.

Aus den bezeichneten Gesetzesstellen geht hervor, daß bei Einzahlungen auf ein Postscheckkonto mittels Zahlkarte, Postanweisung oder — in Ersatz der Barzahlung — mittels Überweisung das betreffende Guthaben erst bei Zuschreibung des Betrages auf das Konto erhöht wird, denn dann erst hat das Postscheckamt „geleistet". Vorher schuldet die Postverwaltung die eingezahlte Summe dem Einzahler und haftet diesem dafür (s. unten sub b). Daher kann der Einlieferer auch diejenigen Einzahlungen, welche dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben sind, zurücknehmen.[5]) Dies ergibt sich auch aus §§ 790 BGB.; der die Annahme betreffende erste Nebensatz von § 790 kommt, wie schon erörtert, nicht in Frage.

Bei Auszahlungen aus einem Postscheckkonto auf Grund von Postschecks oder — in Ersatz der Barzahlung — auf Grund von Überweisungen tritt nach Analogie der §§ 787 Abs. 1, 788 eine Verminderung des Guthabens erst mit der Auszahlung an den Postscheckinhaber oder mit der Zuschrift auf das andere Postscheckkonto — nicht etwa schon mit der Abschreibung vom Konto des Anweisenden — ein, denn dann erst ist die Leistung des angewiesenen Postscheckamtes vollzogen. Mit der Auszahlung oder Zuschreibung ist dann aber die Verminderung des Guthabens unbedingt, z. B. auch in dem Falle eingetreten, daß etwa die Abschreibung gar nicht oder nicht richtig erfolgt sein sollte.

Hinsichtlich des Widerrufes vor der Leistungsausführung ist bei diesen Zahlungsanweisungen zu unterscheiden, ob

---

[5]) PSchO. §§ 3 IX u. 7 IV.

die Anweisung in einer Überweisung oder in einem Postscheck besteht. Für den Widerruf der Überweisung vor Bewirkung der Leistung gilt § 790 BGB., ein Widerruf des Postschecks aber ist nach § 13 Abs. 3 SchG. erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam.

Von jeder Änderung des Guthabens muß das Postscheckamt nach der Postscheckordnung den Kontoinhaber benachrichtigen.[6]) Diese Bestimmung entspricht nach unserer Vertragsauslegung dem § 666 BGB. und soll dazu dienen, dem Kontoinhaber die Kontrolle über den Stand seines Guthabens zu erleichtern. Sollte übrigens der Kontoinhaber seine Aufzeichnungen oder die Benachrichtigungen des Postscheckamtes verlieren oder aus anderen Gründen über den Stand seines Guthabens in Ungewißheit geraten, so könnte er unter Umständen aus den §§ 810, 811 BGB. über die Vorlegung von Sachen die Berechtigung zur Einsichtnahme der betreffenden Bücher des Postscheckamtes und der eingelösten Postschecks herleiten.

Die Gründe, aus denen die Einlösung des Postschecks durch das Postscheckamt verweigert werden darf, sind in der Hauptsache durch das Scheckgesetz gegeben, nur für einige Fälle hat sich die Postverwaltung durch die Postscheckordnung besondere Berechtigungen vorbehalten.

Zunächst wird also ein Postscheck nicht eingelöst werden, wenn ihm ein durch das Scheckgesetz vorgeschriebenes Essentiale fehlt. Weiter wird aber von dem Postscheck verlangt, daß er den Bestimmungen der Postscheckordnung entspricht, also auf dem richtigen Formular ausgestellt ist, den Höchstbetrag nicht übersteigt, das erforderliche Guthaben nicht überzieht und kein Indossament trägt.

Über den Widerruf enthält die Postscheckordnung keine Bestimmung. Für ihn gilt daher, wie schon erwähnt,

---

[6]) PSchO. AB. zu § 1 V.

das Scheckgesetz, nach welchem der Widerruf erst nach dem Ablaufe der zehntägigen Vorlegungsfrist wirksam ist.[7]) Die Annahme eines jeden Postschecks, der später als zehn Tage nach der Ausstellung vorgelegt wird, was das Recht des Postscheckamtes zur Honorierung nicht beeinflußt,[8]) ist von dem Ermessen des Postscheckamtes abhängig gemacht,[9]) so daß dieses durch die Möglichkeit einer jedesmaligen Prüfung gegen Auszahlung eines wirksam widerrufenen Postschecks gesichert ist.

Als gültige Präsentation wird nur die Einreichung des Postschecks bei demjenigen Postscheckamte angesehen, welches das Konto des Ausstellers führt.[10]) Der Ablauf der Frist ist also nach dem Zeitpunkte der Präsentation bei diesem Postscheckamte zu beurteilen. Abrechnungsstellen, welche den Bezogenen im Sinne des Scheckgesetzes vertreten,[11]) gibt es für den Postscheckverkehr nicht. Die vermittelnden Postanstalten sind nur ausführende Organe ohne Vollmacht, sie fungieren als eine Art von Einsammlungs- und Verteilungsanstalten.

Vom Ermessen des bezogenen Amtes macht ferner die Postscheckordnung die Einlösung solcher Postschecks abhängig, bei denen versehentlich die Eingrenzung des Betrages durch Abtrennung oder Durchstreichen der betreffenden Zahlen von der Zahlenreihe am rechten Rande des Postscheckformulares unterblieben ist.[12])

Über die Frage, was geschehen muß, wenn das erforderliche Guthaben durch mehrere gleichzeitig präsentierte Schecks überzogen wird, trifft weder Scheckgesetz noch

---

[7]) SchG. § 13 Abs. 3.

[8]) SchG. § 13 Abs. 2.

[9]) PSchO. § 8 III.

[10]) PSchO. AB. zu § 8 III.

[11]) SchG. § 12. Die Bestimmung des Bundesrates (§ 12 Abs. 2) ist am 19. 3. 1908 ergangen (RGBl. Nr. 13 S. 86).

[12]) PSchO. § 8 II.

Postscheckordnung Bestimmung. Daß in solchem Falle die Postverwaltung, wie Hasenpatt meint,[13]) berechtigt sein soll, sämtliche Postschecks zurückzuweisen, halte ich nicht für richtig, denn sobald auch nur für einen der gleichzeitig vorgelegten Schecks das erforderliche Guthaben vorhanden ist, hat das Postscheckamt nach § 669 BGB. genügenden Vorschuß erhalten und muß daher den Auftrag ausführen. Hierbei werden von den gleichzeitig vorgelegten, einzeln das erforderliche Guthaben nicht überziehenden Schecks nach dem Prioritätsprinzip zunächst die mit früherem Ausstellungsdatum zu berücksichtigen sein. Wenn mehrere dieser Schecks dasselbe Ausstellungsdatum tragen und das Guthaben zur Honorierung nicht ausreicht, so sind sie in der Reihenfolge der vorgedruckten Nummern des Scheckheftes zu berücksichtigen. Für jeden der dann übrig bleibenden Schecks besteht keine Einlösungspflicht des Postscheckamtes, da ja das vertragsmäßige Guthaben, der zur Ausführung der Geschäftsbesorgung erforderliche Vorschuß, nicht vorhanden ist.

Ein Vorzug dieses Verfahrens wäre es, daß dadurch die Zahl der ungültigen oder nicht vollgültigen Schecks kleiner als bei Dishonorierung oder nur teilweiser Einlösung sämtlicher präsentierten Schecks sein würde.

Es käme nur noch in Frage, ob auf die nach vorstehendem nicht einzulösenden Postschecks Teilzahlungen aus dem Guthaben zu leisten wären, bis dieses auf die Höhe der Stammeinlage gesunken wäre. Die Frage ist zu verneinen. Denn abgesehen davon, daß der Scheckinhaber nach § 266 BGB. zur Annahme von Teilzahlungen nicht verpflichtet und daher in jedem einzelnen Falle sein Einverständnis erforderlich ist, entspräche ein solches Verfahren nicht der Natur des Schecks, der bis zu seinem vollen

---

[13]) Hasenpatt, Die rechtliche Natur des Postschecks S. 32, Diss. Berlin 1901.

Betrage durch ein Guthaben gedeckt sein soll.[14]) Außerdem müßte bei einer Teilzahlung etwa so verfahren werden, wie § 11 Abs. 2 österr. SchG. v. 3. 4. 1906 es vorschreibt: Die Teilzahlung müßte auf dem Scheck abgeschrieben und dem Bezogenen die Quittung erteilt werden.[15]) Ein derartiges Verfahren wäre aber mit der glatten Abwicklung des Postscheckverkehres nicht vereinbar, auch werden solche Teilzahlungen im Verkehr mit dem Publikum grundsätzlich in keinem Geschäftszweige der Postverwaltung geleistet oder entgegengenommen.

Die aufgelaufenen Gebühren und die Preise für Formulare und Scheckhefte werden nach vertragsmäßigem Übereinkommen[16]) der Einfachheit wegen in gewissen Zwischenräumen durch das Postscheckamt von dem Konto des Teilnehmers abgeschrieben. Dieses Verfahren stellt sich, da das Erfordernis des § 395 BGB., Identität der fordernden und der schuldenden Reichskasse, erfüllt ist, juristisch als Kompensation dar.

b) Die Haftung.

Für die Innehaltung des Vertrages haften die Parteien einander lediglich aus dem Postscheckvertrage nach den oben bezeichneten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.[1]) Das Postscheckamt haftet also nicht dem Scheckaussteller aus dem Postscheck, da das Scheckgesetz eine solche Haftung nicht kennt, sondern dem Kontoinhaber aus dem Postscheckvertrage, und zwar wie ein aus einem Geschäftsbesorgungsvertrage Verpflichteter. Wenn z. B. der

---

[14]) Begr. S. 28.

[15]) vgl. WO. Art. 39 Satz 2.

[16]) PSchO. § 9 II.

[1]) Für die auf Zahlkarten eingezahlten Beträge haftet die Postverwaltung wie für Postanweisungsbeträge (vgl. PSchO. § 13 II und Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. 10. 1871 § 6 Abs. 4).

Kontoinhaber einen Postscheck an eigene Order ausstellt, so kann er bei ungerechtfertigter Dishonorierung nicht aus der Urkunde, sondern nur aus dem Postscheckvertrage klagen, weil das Postscheckamt trotz vorhandenen hinreichenden Vorschusses und sonstigen vertragsmäßigen Verhaltens des Auftraggebers die Geschäftsbesorgung nicht erfüllt habe.

Durch die Postscheckordnung sind aber für die Postverwaltung noch Erleichterungen der Haftpflicht geschaffen worden. So wird die Haftung „für rechtzeitige Buchung der Einzahlungen auf den Konten und für rechtzeitige Ausführung der dem Postscheckamte mittels Überweisungen und Schecks erteilten Aufträge“ von der Postverwaltung ausdrücklich abgelehnt.[2]) Eine ähnliche Haftpflichtbefreiung besteht für die Postverwaltung bei Auszahlung von Postanweisungsbeträgen, für deren Verzögerung die Postverwaltung nicht Ersatz leistet.[3])

Ferner hat die Postverwaltung für einen Schaden, der aus ihrer Unkenntnis der in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers eingetretenen Änderungen entsteht, dann nicht aufzukommen, wenn diese Änderungen dem zuständigen Postscheckamte nicht mitgeteilt und nicht durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen worden sind.[4]) Will der Kontoinhaber sich vor Schaden bewahren, so muß er dem Postscheckamte die erforderlichen Mitteilungen machen. Dies schließt aber natürlich nicht aus, daß das Postscheckamt, wenn es auf irgendeine andere Weise, z. B. durch die vorgeschriebene Benachrichtigung der Postämter,[5]) von Änderungen in den rechtlichen Ver-

[2]) PSchO. § 13 I.

[3]) PostO. v. 20. 3. 1900 § 20 IX; vgl. Entsch. d. OLG. Hamburg (2. Senat) v. 20. 10. 1904 in Seufferts Arch. Bd. 60 Nr. 51 S. 94—97, München und Berlin 1905.

[4]) PSchO. § 11.

[5]) In § 3 II der Dienstanweisung wird angeordnet: „Gelangen Änderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Scheckkonto von Bedeutung sind, z. B. Ableben des Kontoinhabers,

hältnissen eines Kontoinhabers erfährt, zu deren Beachtung verpflichtet ist und alle aus der Nichtbeachtung dem Kontoinhaber erwachsenden Nachteile zu vertreten hat.

Eine die Haftpflicht der Postverwaltung sehr erleichternde Bestimmung ist ferner in § 6 II PSchO. gegeben: „Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Überweisungs- und Scheckformulare sorgfältig aufzubewahren; er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen der Formulare entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Abhandenkommen benachrichtigt hat, um die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern".

Freilich kann bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung des Kontoinhabers auch noch ein Verschulden des Postscheckamtes vorliegen.[6]) In solchem Falle tritt Kulpakompensation ein. Die Ersatzpflicht ist alsdann nach § 254 BGB. zu beurteilen.

Die soeben erwähnte Bestimmung der Postscheckordnung kommt besonders bei der Haftpflicht für Fälschungen zur Geltung.[7]) Andere Bestimmungen in dieser Frage enthält die Postscheckordnung nicht, und das Scheckgesetz regelt diese Fälle auch nicht. Die Motive verweisen auf die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes.[8])

Wegzug aus dem Bestellbezirke der Postanstalt, Entmündigung, Verheiratung einer Kontoinhaberin, Änderungen in der Firma, Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Kontoinhabers, zur Kenntnis des Postamtes, so ist das Postscheckamt, bei dem das Konto geführt wird, hiervon zu benachrichtigen".

[6]) Cohn, Die Zahlungsgeschäfte l. c. S. 1053.

[7]) Bei nachfolgender Erörterung unterscheide ich: a) „falsche" Postschecks, d. h. solche, die auf anderen als den von der Postverwaltung hergestellten Formularen ausgefertigt sind; b) Fälschungen auf vertragsmäßigem Formular, und zwar: α) „gefälschte" Postschecks, bei denen Unterschrift oder Unterschrift und Inhalt gefälscht sind, β) „verfälschte", bei denen nur der Inhalt widerrechtlich geändert ist.

[8]) Begr. S. 32.

Danach hat zunächst bei Verschulden des einen Teiles dieser natürlich für den Schaden einzustehen. Ferner hätte aber die Postverwaltung, wenn das Postscheckamt — selbst ohne Verschulden — einen falschen, gefälschten oder verfälschten Postscheck einlöst, auch den ihr daraus entstehenden Schaden zu tragen, denn sie hätte ja keinen Auftrag des Kontoinhabers ausgeführt, dieser könnte daher — vorausgesetzt, daß ihn kein Verschulden trifft — auch nicht haftbar gemacht werden.[9])

Gegen diese Gefährdung hat sich die Postverwaltung zum Teil durch § 6 II PSchO. geschützt, denn nach der erwähnten Bestimmung geht die Haftpflicht für Nachteile aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen der Formulare erst dann auf die Postverwaltung über, wenn der Kontoinhaber das Postscheckamt von dem Abhandenkommen der Formulare benachrichtigt hat.

Diese Gefahrbefreiung der Postverwaltung gilt aber, wie man sieht, nur hinsichtlich der gefälschten und verfälschten Postschecks, während bei Einlösung falscher Postschecks — von einem Verschulden des Kontoinhabers abgesehen — nach der vorangehenden Darstellung die Postverwaltung stets ersatzpflichtig ist.

c) Die Lösung des Vertrages.

Durch § 14 PSchO., nach welchem Änderungen der Ordnung sich auf die schon bestehenden Postscheckkonten erstrecken, wird vermieden, daß bei jeder derartigen Änderung die Schließung eines neuen Vertrages erfolgen muß.

---

[9]) vgl. Entsch. des OLG. Hamburg v. 1. 11. 1890, HansGZ. 12. Jahrg., Hamburg 1891, S. 36 ff.: „Abschreibungen, welche eine Bank in Veranlassung fälschlich angefertigter Anweisungen (Abschreibezettel) auf einem Girokonto vornimmt, können nicht von ihr durch den Nachweis, daß sie dabei ohne Schuld verfahren ist, und daß sie trotz Anwendung aller Sorgfalt die Unechtheit der Unterschriften nicht erkennen konnte, gerechtfertigt werden".

Die Auflösung des Vertrages findet nach § 12 PSchO. nur durch Austritt oder Tod des Kontoinhabers sowie durch Aufhebung des Kontos seitens des Postscheckamtes statt. Ferner erlischt der Vertrag nach § 23 Abs. 2 KO. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Kontoinhabers.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, das Postscheckamt dagegen kann nur wegen mißbräuchlicher Benutzung, insbesondere wiederholter Überziehung des verfügbaren Guthabens das Vertragsverhältnis aufheben.[1]) Die mißbräuchliche Benutzung bildet einen „wichtigen Grund" im Sinne von § 627 Abs. 2 BGB. Auf das Recht zur Kündigung aus § 627 Abs. 1 hat die Postverwaltung durch die Postscheckordnung verzichtet.

Ein weiterer Lösungsgrund ist der Tod. Gemäß § 672 Satz 1 BGB. hat der Tod im Zweifel die Endigung des Vertrages nicht zur Folge. Der Zweifel ist aber durch eine Ausführungsbestimmung zu § 12 PSchO. gehoben.[2]) Der Vertrag gilt jedoch in diesem Falle gleichwohl nach § 674 BGB. zugunsten des Postscheckamtes als fortbestehend, bis dieses von dem Erlöschen des Vertrages Kenntnis erlangt oder das Erlöschen kennen muß. Dementsprechend weist eine Ausführungsbestimmung zur Postscheckordnung darauf hin, daß die bei dem Postscheckamte niedergelegten Unterschriften der zur Ausstellung von Postschecks Berechtigten ihre Gültigkeit verlieren, sobald der Tod des betreffenden Kontoinhabers dem Postscheckamte bekannt wird.[3])

Nach der Auflösung des Vertrages ist das Postscheckamt nicht mehr verpflichtet und berechtigt, Einzahlungen „auf das Konto" entgegenzunehmen, da dieses ja erloschen

---

[1]) PSchO. § 12 und AB. zu II.
[2]) AB. zu § 12 I.
[3]) PSchO. AB. zu §§ 12 I u. 11.

ist. Werden derartige Einzahlungen noch bei einer anderen Postanstalt gemacht, so hat das Postscheckamt sie den Einlieferern zurückzuzahlen.[4])

Anders steht es mit den Auszahlungen. Scheckgesetz und Postscheckordnung enthalten keine Bestimmung über den Einfluß, welchen der Tod des Ausstellers auf den Scheck selbst ausübt. Es kommt daher § 791 BGB. zur Anwendung, nach welchem die Anweisung, in unserem Falle der Postscheck oder die Überweisung, durch den Tod des Anweisenden nicht erlischt. Das Postscheckamt muß also auch nach der Schließung des Kontos, solange das Guthaben noch nicht an den Erben oder an die von dem Kontoinhaber etwa vorher dem Postscheckamte mittels hinterlegter Verfügung bezeichnete Person ausgezahlt ist,[5]) die von dem Teilnehmer — oder seinem Stellvertreter — vor seinem Tode ausgestellten Postschecks aus dem verfügbaren Guthaben, dem Vorschuß für die noch vertragsmäßig erteilten Aufträge, honorieren. Das Postscheckamt muß ferner, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, nach § 672 Satz 2 BGB. die Geschäftsbesorgung fortsetzen, bis der Erbe — oder der gesetzliche Vertreter — des Kontoinhabers anderweit Fürsorge treffen kann; der Vertrag gilt insoweit als fortbestehend.

Da die Postscheckordnung über das Erlöschen des Vertrages im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Kontoinhabers nichts sagt, sondern nur in der Ausführungsbestimmung zu § 11 erklärt, daß die von dem Kontoinhaber bei dem Postscheckamte niedergelegten Unterschriften der zur Scheckausstellung Berechtigten ihre Gültigkeit mit dem Bekanntwerden der Geschäftsunfähigkeit bei dem Postscheckamte verlieren, so erlischt der Vertrag gemäß § 672

[4]) PSchO. AB. zu § 12 I.
[5]) PSchO. AB. zu § 12 I.

BGB. durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Kontoinhabers nicht.[6])

Dagegen erlischt er nach § 23 Abs. 2 KO. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Kontoinhabers. Die §§ 672 Satz 2 und 674 BGB. finden auch in diesem Falle die schon vorher erläuterte Anwendung. Das Verfügungsrecht über das Postscheckkonto des Kridars geht mit der Eröffnung des Verfahrens auf den Konkursverwalter über.[7]) Daher darf das Postscheckamt, sobald es von dem Konkurse Kenntnis erhalten hat, auch die vor der Konkurseröffnung ausgestellten Postschecks nicht mehr einlösen. Sollte es aber ohne Kenntnis von der Konkurseröffnung einen von dem Gemeinschuldner vor Eröffnung des Konkurses ausgestellten Postscheck nach der Konkurseröffnung honorieren, so würde es dadurch den Konkursgläubigern gegenüber befreit werden, wenn es beweist, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt gewesen ist.[8]) Die Unkenntnis darf nur nicht auf ein Verschulden der Postverwaltung zurückzuführen sein, insbesondere muß das Postscheckamt in dieser Hinsicht seine Verpflichtungen aus der Postscheckordnung erfüllt haben, die vorschreibt: „Die Postscheckämter haben sich über die in ihren Bezirken vorkommenden Konkurseröffnungen auf Grund der Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger fortlaufend unterrichtet zu halten und unverzüglich Vorkehrungen dahin zu treffen, daß auf Überweisungen und Schecks, die vom Gemeinschuldner ausgestellt sind, keine Zahlung mehr geleistet wird".[9])

---

[6]) vgl. Cohn, Die neueren Checkgesetzgebungen und Checkgesetzentwürfe, ZVglR. Bd. 12 S. 104/05, Stuttgart 1897.

[7]) KO. (1898) § 6 Abs. 2; PSchO. AB. zu § 11 Abs. 2.

[8]) KO. (1898) § 8; Begr. S. 29.

[9]) PSchO. AB. zu § 11 Abs. 3.

Daß nach Endigung des Vertrages das Guthaben von dem Postscheckamte zurückgezahlt wird, ist als selbstverständlich in der Postscheckordnung nicht besonders erwähnt. Nach der hier durchgeführten rechtlichen Beurteilung des Scheckvertrages folgt die Pflicht zur Herausgabe des Guthabens für das Postscheckamt aus § 667 BGB. als „Herausgabe desjenigen, was das Postscheckamt zur Ausführung des Auftrages erhalten hat". Dies gilt aber nur von dem wirklichen Vorschuß. Auf die gesamte Einlage kann § 667, wie Spaing es bezüglich des ganzen Bankguthabens tut,[10]) nicht angewandt werden. Die Stammeinlage ist vielmehr nach § 607 BGB. — unter Umständen nach Kürzung auf Grund von § 670 — zurückzuerstatten.

Eine Verpflichtung zur Herausgabe verdorbener oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses noch unbenutzter Formulare, wie sie für die Girokunden der Reichsbank besteht,[11]) ist in der Postscheckordnung nicht ausgesprochen und auch aus dem hier konstruierten Vertragsverhältnis nicht herzuleiten.

II. Abgeleitete Rechtswirkungen.

§ 9.

Das rechtliche Verhältnis zwischen Aussteller und Schecknehmer.

In Nachbildung des Wechselrechtes und im Einklang mit den ausländischen Rechten[1]) ist durch das Scheckgesetz[2]) die bis dahin mehrfach bestrittene Regreßhaftung

[10]) Spaing l. c. S. 81.

[11]) Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank VII A sub 7 Abs. 3 und sub 9 letzter Satz S. 77 u. 78.

[1]) Begr. S. 30.

[2]) SchG. § 15.

des Ausstellers aus dem Scheck bestimmt.[3]) Der Aussteller des Postschecks haftet also dem Schecknehmer, sowohl dem ersten Empfänger als jedem späteren Inhaber, ohne Rücksicht auf das der Scheckbegebung oder Scheckausstellung (s. unten) zugrunde liegende Rechtsverhältnis allein aus der Urkunde, mit einem Worte wechselmäßig dafür, daß der Postscheck von dem bezogenen Postscheckamte eingelöst werden wird, d. h. er haftet dafür, daß sein Postscheckkonto zur Zeit der Präsentation des Postschecks bei dem bezogenen Postscheckamte die erforderliche Höhe[4]) hat. Seine Haftung entsteht durch die Scheckbegebung (Ausnahme s. letzten Absatz dieses Paragraphen), die ein formloser, gegenseitiger, abstrakter Vertrag ist.

Der Schecknehmer ist verpflichtet, den Scheck vor Ablauf der Vorlegungsfrist bei dem bezogenen Postscheckamte zu präsentieren.

Wenn mithin dem Scheckbegebungsvertrage eine Forderung zugrunde liegt, zu deren Tilgung der Scheck begeben worden ist, so steht dem Schecknehmer neben seinem ursprünglichen Forderungsanspruch noch ein Anspruch aus dem Scheck an den Aussteller zu. Es wird also durch die Scheckemission ein neues Schuldverhältnis neben dem alten begründet. Das alte Schuldverhältnis ruht, ist aber durch die Scheckbegebung nicht untergegangen, da die geschuldete Leistung nach § 788 BGB. erst durch die Einlösung des Schecks seitens des Bezogenen bewirkt, der Scheck zahlungshalber, nicht zahlungsstatt begeben wird: Scheckhingabe noviert nicht (s. oben § 8 a).

---

[3]) Gegen die Regreßhaftung: Entsch. des OLG. Hamburg vom 14. 7. 1891 (Hans.GZtg. 1891 S. 246 f.); Entsch. des OLG. Hamburg vom 27. 10. 1897 (DJZ. 4. Jahrg. Nr. 8 S. 180, Berlin 1899): „Der Check ist nicht ein Verpflichtungsschein des Ausstellers". Für die Regreßhaftung: Birnbaum, Über Checks l. c. S. 11; Pavlicek, Der Check. Er führt S. 101 ff. eine Anzahl Gesetze und Gesetzesentwürfe auf, die das Regreßrecht erteilen.

[4]) Wenigstens Scheckbetrag + 100 M.

Der Rückgriff auf den Aussteller aus dem Scheck ist aber erst nach vergeblicher Präsentation zulässig, und der Schecknehmer muß, wenn er den Rückgriff nehmen will, nach § 16 Abs. 1 SchG. die rechtzeitige aber vergebliche Präsentation oder den rechtzeitigen aber vergeblichen Versuch der Vorlegung beweisen. Abgesehen von dieser Beweisführung liegt ihm die Notifikationspflicht aus § 17 ob, und er wäre für deren Unterlassung schadensersatzpflichtig. Der Beweis der vergeblichen Präsentation kann für den Postscheck durch eine Erklärung des Postscheckamtes oder durch einen Protest erbracht werden.[5])

Auf die Vorlegung und den Protest finden die Vorschriften in § 16 Abs. 2, 3 u. § 30 SchG. Anwendung. Eine formelle Protesterhebung durch einen Notar oder Gerichtsbeamten, wie sie vor Inkrafttreten des Gesetzes v. 30. 5. 1908, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, allein zulässig war, wäre bei dem Postscheck, wie Kirschberg richtig bemerkt, ein Unding,[6]) da ja der Protest in der Feststellung der Dishonorierung durch eine mit öffentlichem Glauben ausgestattete Person besteht und die Reichs-Postverwaltung als solche den öffentlichen Glauben besitzt. Nachdem mit dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes gemäß § 30 SchG. der neue Art. 87 WO. auf die Protestierung des Schecks zur Anwendung gekommen ist, kann der Protest für den Postscheck auch durch einen Postbeamten erhoben werden. Er wird jedoch, da die Postscheckordnung darüber nichts bestimmt, stets durch die einfachere „Erklärung" des Postscheckamtes zu ersetzen sein.

Der Scheck kann auch schenkungsweise begeben werden. Dann besteht für den Schecknehmer eine Verpflichtung zur Präsentation nicht. Ein Rückgriffsrecht

---

[5]) SchG. § 16 Abs. 1.

[6]) Kirschberg, Der Postscheck, Leipzig 1906, S. 137.

gegen den Aussteller steht dem Schecknehmer in diesem Falle — abgesehen von dem abstrakten Regreßrecht aus dem Scheck — auf Grund des der Scheckbegebung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Ausstellers zu (§ 521 BGB.).

Schließlich kann die Scheckbegebung auch in Form eines Auftrages oder ähnlichen Rechtsverhältnisses erfolgen. Wird jedoch der Scheck nur übergeben, damit der Schecknehmer das Inkassogeschäft für den Aussteller besorgt, so liegt, wie Kuhlenbeck richtig sagt, eine Begebung nicht vor.[7]) Der Schecknehmer hat in diesen Fällen kein Rückgriffsrecht gegen den Aussteller, muß aber den Scheck rechtzeitig dem Bezogenen vorlegen und die eingezogene Summe dem Auftraggeber aushändigen. Im Falle der Nichteinlösung wäre er nach § 17 SchG. zu notifizieren verpflichtet.

Da bei dem Postscheck das Indossament nicht zugelassen ist, kann eine Weiterbegebung nur bei dem Inhaber-Postscheck erfolgen.[8]) Für alle späteren Postschecknehmer besteht dann nach § 15 Abs. 1, §§ 16, 17, 18 SchG. Regreßrecht, Präsentations- und Notifikationspflicht nur gegen den Aussteller, da dieser allein beim Postscheck stets „unmittelbarer Vormann“ ist. Nur insoweit kommt also der nach § 18 zugelassene Sprungregreß für den Postscheck in Frage.

Aus einem Inhaberscheck kann freilich der Aussteller auch ohne Begebungsvertrag nach der Kreationstheorie durch § 794 BGB. regreßpflichtig werden. In solchem Falle ist seine Regreßpflicht mit der Ausstellung des Schecks entstanden.

---

[7]) Kuhlenbeck, Das deutsche Scheckgesetz S. 26.
[8]) PSchO. § 8 XI.

§ 10.

Das rechtliche Verhältnis zwischen Postscheckamt und Scheckinhaber.

Die große Streitfrage, „die bestrittenste auf dem Gebiet des Checkrechts", wie Birnbaum sagt,[1]) für deren Bejahung z. B. Canstein so lebhaft gekämpft hat,[2]) die Frage, ob der Bezogene dem Scheckinhaber für die Einlösung hafte, dieser also ein unmittelbares Klagerecht auf Honorierung gegen den Bezogenen habe, ist durch das Scheckgesetz verneint worden.[3])

Die Motive geben eine ausführliche Darstellung der gegen das Klagerecht sprechenden praktischen Gründe,[4]) aus denen folgende hier herausgehoben seien: „Der Anspruch des Scheckinhabers gründet sich auf das dem Scheckinhaber völlig unbekannte, unter Umständen erst durch langwierige Prozesse zu erkundende Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen. Die Haftung gegenüber jedem Inhaber setzt den Bezogenen der Gefahr aus, Prozesse gegen ihm völlig unbekannte und geschäftsfremde Dritte führen zu müssen. Die Sicherheit, die man durch Gewährung des Klagerechts zu erreichen denkt, ist eine trügerische schon aus dem Grunde, weil der Inhaber für die Verfolgung seines Rechtes lediglich von der Unterstützung des Ausstellers und von dessen gutem Willen abhängig ist. Dem Scheckinhaber stehen in dem Sprungregresse gegen den Aussteller und die sonstigen Vormänner, den er im Wechselprozeßverfahren durchführen kann (§ 28 Abs. 2), viel wirksamere und rascher zum Ziele führende

---

[1]) Birnbaum, Über Checks l. c. S. 17.

[2]) v. Canstein, Der Scheck nach dem österr. Gesetze vom 3. 4. 1906 S. 153, 163 ff. und Vorwort Abs. 3, Berlin 1906.

[3]) SchG. § 15.

[4]) Begr. S. 14.

Rechtsmittel zur Verfügung, als ihm durch das Klagerecht gegen den Bezogenen jemals gewährt werden können".

Für das Postscheckwesen insbesondere gilt noch folgende den Motiven entlehnte Ausführung[5]): Die Postverwaltung muß schon im Interesse ihres Ansehens darauf halten, rechtzeitig vorgelegte gültige Postschecks einzulösen, und hat, da Zahlungsunfähigkeit für sie nicht in Frage kommt, keinen Anlaß, die Einlösung eines Postschecks abzulehnen, solange und soweit sie durch den mit dem Aussteller abgeschlossenen Vertrag zur Einlösung verpflichtet ist.

Auch rechtlich ist nach unserer Auslegung des Postscheckvertrages als eines Dienstvertrages, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, die Haftung der Postverwaltung gegenüber dem Scheckinhaber abzulehnen, da das Postscheckamt ja nur dem Kontoinhaber als dem Dienstberechtigten oder Auftraggeber verpflichtet ist.

Andrerseits steht der Postverwaltung ein Anspruch gegen den Scheckinhaber wegen eines ihm irrtümlich gezahlten Postscheckbetrages nur dann zu, wenn sie ein solches Recht auf Grund von Einwendungen aus dem Postscheck oder aus ihrem besonderen Rechtsverhältnisse zum Postscheckinhaber herleiten kann.

---

[5]) Begr. S. 14.

Schluß.

§ 11.

Zur gesetzlichen Regelung des Postscheckverkehres.

Wie weit die auf den Postscheckverkehr gesetzten wirtschaftlichen Hoffnungen sich erfüllen, muß abgewartet werden. Wesentliche rechtliche Streitfragen, das hoffe ich dargelegt zu haben, werden bei seiner nach Ablauf der Erfahrungsjahre vorzunehmenden gesetzlichen Regelung nicht mehr zu lösen sein. Es wird sich aber als notwendig erweisen, die gesetzlichen, die Verwaltungs- und Betriebsvorschriften sowie die Anweisungen und Erklärungen für das Publikum als gesonderte Materien zu behandeln.

Der Weltpostverkehr und die durch Anregung einer internationalen Konferenz schon gefestigte Idee eines Weltwechselrechtes deuten auf die weiten Bahnen hin, welche sich auch dem Postscheckverkehre bei günstiger Entwicklung noch erschließen werden: Der Zukunft vorbehalten bleibt eine Zusammenfassung der Postscheckgesetze aller Kulturstaaten auf internationalem Boden nach dem Vorbilde des Weltpostvereins und seiner Abrechnungsverträge.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.